Chur-Pfälzisc... Kriegs-Articul

Chur-Pfältzische Kriegs-ARTICUL.

Digitized by Google

Digitized by Google

Articulus I.

ANfänglich ſoll ein jeder Officier und gemeiner Soldat einen leiblichen Eyd zu GOtt ſchwören, daß er dem Durchläuchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn CARL THEODOR, Pfaltz-Graffen bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatz-Meiſtern und Chur-Fürſten, in Bayern, zu Jülch, Cleve und Bergen Hertzogen, Fürſten zu Mörs, Marquis zu Bergen op Zoon, Graffen zu Veldentz, Sponheim, der Marck und Ravenſperg, Herrn zu Ravenſtein ꝛc.ꝛc. treulich dienen, Deroſelben Schaden warnen, und Frommen fördern, ingleichem der ihme vorgeſetzten Generalität und Officier gehorſam ſeyn, was ſie mit ihm ſchaffen und gebiethen, er ſeye Adel und Unadel, klein oder groß, daſſelbige ohne alle Widerrede und Aufzug thun, zu und vor dem Feind, in Zügen und Schlachten, Stürmen und Wachten, wie es ſich bey Tag und Nacht begeben mag, und wo es die Noth erfordert, gebrauchen laſſen wolle und ſolle; Welcher aber darwider

in Ungehorsam sich bezeiget, soll nach Erkantnuß Rechtens gestraffet werden, als in nachfolgenden Articulen beschrieben wird.

Articulus II.

Gleichwie ein jeder, er seye in oder ausserhalb Kriegs-Pflichten, hoher oder niederer Officier oder gemeiner Soldat, eines Christlichen ehrbahren Lebens sich zu befleissen schuldig, also sollen es Ihro Churfürstliche Durchläucht Officiers und Gemeine auch thun, und sich den Gottes-Dienst sorgfältig angelegen seyn lassen.

Articulus III.

Vor allen Dingen soll ein jeder Kriegs-Mann sich gottloser Worten und Wercken, sonderlich Fluchen, Schwören und Gottslästern enthalten, und den Sieg wider den Feind von oben herab von Hertzen bitten, so offt zu dem Gottes-Dienst umgeschlagen wird, sich dazu verfügen, und denselben ohne ehehaffte Ursachen keines weegs versaumen; Würde sich aber einer oder mehr, mit gottslästerlichen Worten oder Wercken, es seye im Feld, Guarnison, oder sonsten vergreiffen oder erzeigen, der oder dieselbe sollen an Leib oder Leben gestrafft werden, nach Erkanntnuß des Rechtens; Wer auch zu Zeit des Gottes-Diensts in den Kellern oder Gelachen betretten würde, den soll der Provos Macht haben in die Eisen zu schlagen, und nach Erkanntnuß des Obristen, zu straffen; Es soll auch unter währendem Gottes-Dienst, Meß, oder Predigten, so wohl, als auch zu anderen verbottenen Zeiten,

ten, kein Wein, Bier, oder dergleichen, durch die Marquetenter ausgezapfft oder verkaufft werden.

Articulus IV.

Solten unter Ihro Churfürſtlichen Durchläucht Trouppes, einige abgöttiſche Schwartz-Künſtler, Zauberer, Teuffels-Banner, Feſtmacher, Waffen-Seegner, Criſtallen-Seher, Sieb-Dreher, oder andere aberglaubiſche gottsläſterliche Beſchweerer, ſich finden, dieſelbe ſollen nach Beſchaffenheit und Umſtänden, mit dem Feuer, Staub-Schlag, Verluſt der Ehren, oder ſchimpflicher Verweiſung abgeſtrafft werden.

Articulus V.

Zu dem Gottes-Dienſt und Gebett ſollen ſie ſich gern und fleißig verfügen, und dieſelbe ohne ehehaffte Urſachen keines weegs verſaumen, ihre Caplaine lieben und ehren, Ihnen und ihren Chriſtlichen Vermahnungen folgen, ſich an keinem, weder mit Worthen noch in der That, vergreiffen, noch Hand an ſie legen, weniger ſie deſpectiren, verkleineren oder verſpotten, bey Entſetzung ihrer Charge, einer ſtarcken Geld- oder wohl nach Befinden bey Leib- und Lebens-Beſtraffung.

Articulus VI.

Unter währendem Gottes-Dienſt, ſoll auch keinen Marquetenters noch Wirthen in der Guarniſon (zu verſtehen in denjenigen Orthen, wo Caſſarmen ſeynd, und die Wirthe unter der Befehlhabung der Soldateſca ſtehen) ver-

ſtattet ſeyn, Wein, Bier, Brandenwein, oder andere Sachen, auszuſchencken, noch zu verkauffen; wer hierüber betretten wird, deſſen Waaren und Guth ſoll nicht allein Preiß gegeben, ſondern er ſelbſten dazu mit einer willführigen Straff angeſehen werden; wie dann auch durchgehends alles Geſöff, unter währendem Gottes-Dienſt bey gebührender Straff verbotten ſeyn ſolle.

Articulus VII.

Wo einer oder mehr Aufzug und Wachten, es ſeye im Feld oder Guarniſon, durch einen Befehls-Mann, aus Urſachen, und darum er anders thut, als einem Kriegs-Mann oder Soldaten gebühret, geſtrafft würde, und er ihn dagegen mit ſchmähligen Worten anführe, obſchon der Beſtraffte allenfals vermeynen wurde, es wäre ihme unrecht geſchehen, ſo ſolle er gleichwohlen keine Fug noch Macht haben dagegen mit unnützen Worten heraus zu fahren, vielweniger ſich zu wiederſetzen, ſondern ſeine Beſchwehrung nach vollbrachter Wacht oder Commando gehörigen Orths anbringen: Wer darwieder handelt, ſelbiger ſoll an dem Leibe härtiglich geſtrafft, derjenige aber, ſo ſich zur Wehr ſtellet oder den Degen zucket, an dem Leben, nach vorhero abgehauener rechten Hand, geſtrafft werden.

Articulus VIII.

Die Obriſten und Commendanten deren Trouppes ſollen denen Muſterungen, welche auff Ordre Jhro Churfürſtliche Durchläucht oder der Generalität geſchehen, jedes mahlen beywohnen, und dazu alle hülffliche Hand biethen,

biethen, auch selbsten mit denen ihren Charges gebührenden Waffen erscheinen, und durchgehends niemand auff dem Muster-Platz oder im Marchiren, höhere Gage als ihme der Ordonanz nach gebühret, prætendiren, noch, da Differentien vorfielen, sich auffrührischer Worthen vernehmen lassen, sondern mit geziemender Bescheidenheit das seinige gehörigen Orths suchen, wer darwieder handelt, und zumahlen, da ein Officier oder Gemeiner vorsetzlich die Musterung zu passiren sich weigerte, solle derselbe seiner Charge und Ruckstands verlustig seyn, auch befindenden Dingen nach mit weitherer exemplarischer Straff angesehen werden. Welcher einen oder mehrere Blinde in seiner Lista führet, oder einen anderen Officier, Reuther, Dragoner, Grenadier oder Mousquetier dazu gelehnet, oder seine Knechte, wie auch andere nicht verpflichtete Leuthe die Musterung passiren lasset, soll cum infamia cassirt, die Blinden aber, sambt denen so von andern Compagnies sich eigennützig und vorbedächtlich dazu gebrauchen lassen, nach Gestalt der Sachen ohne Gnade gehenckt werden. Derjenige so einen Pass-Volante, so unter die Compagnie nicht gehöret, und Dienst dabey gethan, anzeiget, soll zum Recompense 20. Rhtl., auch seinen Abschied, wann er ihn verlanget, haben.

Articulus IX.

Keinem Officier soll frey stehen, einen geworbenen Mann, der einmahl assentirt worden, abzudancken, oder gegen ein Stuck Geld zu entlassen, und an Statt seiner einen anderen anzunehmen, noch weniger die von Ihro

Chur-

Digitized by Google

Churfürstliche Durchläucht constituirte Officiers zu reformiren, oder auch die Dienst-Pferd zu verhandlen und zu vertauschen, sondern, wo um einiger Untüchtigkeit oder anderen erheblichen Ursachen wegen, solches geschehen müste, so soll es dem Obristen angezeigt werden; von welchem alsdann nach genugsam erkundigter Beschaffenheit, so wohl wegen des zu dimittiren stehenden Manns, als auch wegen Verkauffung des ohntüchtigen, und Anschaffung eines neuen guten Pferdts, an seine Behörte, nemlich an den en Cheff commandirenden Generalen den Bericht erstattet, und darauff die Resolution erwarthet werden soll; Demnechst ist der Ab- oder Zugang der Monathlichen Zahlungs-Listen zu inseriren, und folgends der Kriegs-Commissarius bey der ersten Musterung davon zu berichten, damit derselbe benachrichtiget werde, welcher Gestalten eine Melioration geschehen seye, und dieses alles zum ersten mahl bey Straff drey Monathlichen Arrest und Soldts, das zweyte mahl aber Cassationis cum infamia.

Articulus X.

Welcher Soldat von seiner Fahne in Guarnison, im Feld oder sonsten dessertirt, oder auch mit Pass, nach verflossener Urlaubs-Zeith vorsetzlich ausbleibet, selbiger soll ohne alle Gnad das Leben verwürcket haben, und zwaren also, daß er mit dem Strang vom Leben zum Tod gebracht werden solle, wie ingleichem derjenige, so entweder genugsam überzeuget wird, oder selbsten gestehet, daß er einen Anschlag zu dessertiren gemacht, und nur der Willen oder Vorsatz, solcher Gestalten in das Werck zu richten, im

Be-

Begrieff gewiesen, auch lediglich in Vollziehung dieses seines Vorhabens gefunden und attrappirt worden; ob er gleich nicht gäntzlich aus der Vestung oder weith hinweg gekommen, ebenfals gehenckt werden solle: Diejenige Soldaten aber, so ohne Pass-Zettul durch einige Orth passiren oder unter Weegs angetroffen werden, sollen als Desserteurs angehalten, und nach ihrer Guarnison zuruck gesandt, so forth darüber was Rechtens erkannt werden.

Articulus XI.

Insonderheit sollen sie unter sich selbsten, alle mahl der Niedere dem Höhern, vermög der Kriegs-Ordnung und eine auff die andere folgende Charge, sonderheitlich aber in Commando-Sachen und gegenwärtigen Kriegs-Diensten, bey Verlust des Lebens oder Ehren, oder nach Beschaffenheit anderer schweren Leibes-Straffe, einander allen Respect, Ehre und Gehorsam leisten, auch allen offentlichen Gebott- und Verbotten, welche zu solchen Kriegs-Diensten von der Generalität höhern Officiers oder Commendanten, vermittelst des Trompeten-Schalls oder Trommel-Schlags verkündigt werden, insonderheit aber denen von Ihro Churfürstl. Durchläucht publicirten Kriegs- und Verpflegungs-Ordonantzen, auch allen Edicten und Mandaten, welche von Zeit zu Zeit publicirt werden, gleich ob dieselbe diesen Articuls-Brieff mit einverleibt wären, unweiger- und gehorsamblich, bey Vermeydung der daran gehenckten Straff, nachzuleben schuldig seyn.

Articulus XII.

Sie sollen sich auch alle einander, ohne Unterschied, Christ- und getreulich meynen, sich fried- und schiedlich miteinander begehen, einer des andern Schaden und Unheil, so viel er erfähret, warnen, kehren und abwenden, in allen Occasionen zu und vor dem Feind einander, wie sie commandirt werden, tapffern Beystand und Hülffe leisten, und sich, wie getreuen und aufrichtigen Soldaten wohl anstehet und gebühret, einer gegen den andern erzeigen und verhalten.

Articulus XIII.

Wan es sich auch zutrüge, daß zu gewisser Verrichtung jemand mit einem andern, als seinem ordentlichen Befelchhaber, auscommandirt würde, soll alsdan zu Verrichtung schuldiger Herrn-Dienste nicht weniger, als dem ordentlichen vorgesetzten Befelchhaber, völliger Respect und Gehorsam geleistet werden, bey Vermeydung Leib- und Lebens-Straff; Wie dan auch durchgehends jeder Soldat schuldig und gehalten seyn soll, innerhalb dreymahl 24. Stunden auch anderer Officiers sich zu erkundigen, und dieselbe von Ansehen kennen zu lernen, um ihnen ebenfalls allen Respect und Gehorsam zu erweisen; dan solchemnach keine Entschuldigung, ob hätte er diesen oder jenen Officier nicht gekant, anzunehmen; Auch wan schon ein anderer Officier einen Soldaten, so nicht unter seinem ordentlichen Commando stehet, befindenden Dingen nach, auf der That corrigiret oder straffet, soll derjenige Officier, worun-

worunter er eigentlich gehöret, dagegen nichts reden noch vorrucken, ob hätte er ſeinen Leuthen nichts zu befohlen.

Articulus XIV.

Nachdem Jhro Churfürſtl. Durchläucht gegen die muthwillige Duella und Querellen ein ſcharffes Edict, wie hernach folget, publiciren laſſen; Als ſoll ſelbiges ohnverbrüchlich und veſt, bey der darinnen enthaltenen Straff, gehalten und beobachtet werden.

Articulus XV.

Insgemein ſollen alle muthwillige vorſetzliche Todſchläg, ſie geſchehen mit was vor einem Gewehr, auch auf was vor Arth und Weiß ſie wollen, bey Jhro Churfürſtl. Durchläucht Trouppes gäntzlich verbotten ſeyn. Wer dawider handelt, ſoll das Leben verwürcket haben, und mit dem Schwerdt ohnnachläßig, Vatter- Mutter- Bruder- Schweſter- und Kinder-Mörder aber, nach Innhalt der Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung Caroli V. ſchrecklich geſtrafft werden.

Articulus XVI.

Wer das Laſter zweyfacher Ehe, bey noch lebendem ſeinem Ehe-Gatten, wiſſentlich und würcklich begehet, oder mit eines andern Ehe-Weib, er ſeye gleich ledigen Stands oder vereheliget, die Ehe bricht, oder ein Weibs-Bild mit Gewalt entführet, oder nothzüchtiget, wie auch Blut-Schande begehet, oder ſich gar mit der abſcheulichen Un-

Digitized by Google

keuschheit wider die Natur beflecket, der oder dieselben sollen nach Ausweiß schon angezogener Kayser Caroli V. und des Heil. Röm. Reichs Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung, ihrem Verbrechen und befindenden Dingen nach, mit Leib- oder Lebens-Straff beleget werden.

Articulus XVII.

Insgemein soll alle Unzucht, Kupplerey, und was dem mehr anhänget, ernstlich verbotten seyn. So jemand dawider handelt, der oder dieselbe sollen, nach Gelegenheit der Mißhandlung, ernstlich, und nach Befinden, peinlich gestraffet werden.

Articulus XVIII.

Es sollen auch alle Maitressen, Concubinen und Huren, weder im Feld noch Guarnison, bey willkührlicher Straff, so wenig bey den Officier, als gemeinen Soldaten, noch auch sonsten überflüßiger Troß und Huren-Gesindt geduldet werden; Da aber jemand dergleichen Weibs-Personen bey sich hätte, und sie nicht auf beschehene Verwarnung ihn verlassen wolte, soll dieselbe vom Provos und Stecken-Knecht weggenohmen, und des Laagers oder Guarnison verwiesen, oder aber der, so sie behalten und nicht verlassen will, ernstlich gestraffet werden.

Articulus XIX.

Es soll kein Priester noch Pfarrer, bey Entsetzung seines Dienstes, ohne erhaltenen schrifftlichen Consens, einen Ober- Unter-Officier, oder Gemeinen, mit einer Frauen oder

oder ledigen Perſohn, ehlich zuſammen geben; Es ſoll auch kein Unter-Officier noch Gemeiner, ohne des Obriſten ſpeciale Erlaubnuß, und nach vorhero eingezogenen gründlichen Nachricht, daß die Verlobte ledige Perſohnen ſeyen, anbey, daß die Reglements-mäßige Zahl der Beweibten nicht überſchritten werde, heurathen; welcher Unter-Officier oder Soldat aber, ſich ohne des commandirenden Regiments-Officiers Conſens auſſer oder innen Land heurathet, ſoll zwey Jahr lang in Eiſſen und Banden, bey Waſſer und Brod, arbeithen; jedoch, im Fall er an ſtatt der Indemniſation 25. Rthlr. erlegen würde, alsdan nur ein Jahr lang ſchantzen, und demnechſt befindenden Dingen nach, beybehalten, oder mit einem Dimiſſions-Schein entlaſſen werden; Und ſollen zugleich auch alle Beſchenckungen, wie ſolche auch immer Nahmen haben mögten, bey Geſtattung des Heurathens, ein vor allemahl gäntzlich unterbleiben, immaſſen wer darüber betretten, und etwas annehmen würde, andern zum Exempel mit ſcharffer Straff angeſehen werden ſoll. Denen Ober-Officiers wird ingleichem, ohne ſpeciale Erlaubnuß des en Cheff commandirenden Generals, forth deſſen darüber ertheilende Verordnung, und zwarn bey Straff der Caſſation, zu heurathen hiemit verbotten; Jedoch ſolle allemahl ein jeder Officier bey ſeinem Regiments-Commendanten die obwaltende Umbſtände vorhero anzeigen, dieſer aber an ſeine Behörde ſothane Umbſtände, zu Einholung der Ordre rapportiren.

Articulus XX.

Aller Diebſtahl im Feld und Guarniſon wird hiemit ernſtlich verbotten; Die geringere Diebſtähl, ſollen auff erfolgte Reſtitution deſſen was abgangen, nach Gelegenheit des Verbrechens und ſeiner Umbſtänden, nach Erkantnuß des Kriegs-Rechtens, zum wenigſten mit ſcharffer Gefängnuß, Gaſſen-Lauffen, ſchimpfflicher Verweiſung vom Regiment, geſtrafft werden.

Articulus XXI.

Da aber der Diebſtahl mit Einbrechen geſchehen, oder der Dieb denſelben zum dritten mahl begangen, und wiederholet hätte; oder auch der Werth des geſtohlenen Guths ſich hoch betrage, oder jemand die Artillerie, Munition, Gewehr, Rüſt- und Zeug-Cammern, oder Wagen in Guarniſon oder Feld, item Proviant und was den ſämbtlichen Trouppes zuſtändig iſt; wie ingleichem ſo ihren Cameraden die Herrſchafftliche Montirung-Brod- oder ſonſten etwas abſtehlen und verparthiren werden, der oder dieſelbe ſollen mit dem Strang, und der es wiſſentlich annihmbt, und von den Dieben kaufft, nach Befinden entweder am Leib oder Leben geſtrafft werden.

Articulus XXII.

Weilen auch das Spielen offt groſſe Ungelegenheit, ja zuweilen Mord- und Todſchlag verurſachet, theils auch ihren Sold verſpiehlen, daß ſie dahero andere verbottene Mittel ſuchen, ſo ſollen die Officiers die gemeine Spiel-

Plätz,

Digitized by Google

Plätz, wie auch andere hiezu brauchende heimliche Zusammenkünfften bey denen Soldaten zerstöhren, auch durch offentlichen Umschlag verbieten lassen, die Ubertretter aber so dem zuwider handlen, sollen nach Erkantnuß der Ober-Officiers würcklich gestrafft, und dasjenige so gewonnen, es seye erleget oder geborget, vom Fisco repetirt werden; wie dann allen Wirthen ernstlich verbotten seyn soll, weder denen Unter-Officiers noch denen Gemeinen das Spielen in ihren Wirths-Häusern zu gestatten, wie ingleichem ein solches denen, so auff offentlichen Jahr-Märckten, Spiel-Plätzen zu halten, die Erlaubnuß bekommen, ernstlich und bey schwerer Straff untersaget seyn soll:

Articulus XXIII.

Keiner soll sich auch erkühnen, sein Gewehr oder Montour, Pferdt, Sattel, noch Zeug, wegzubieten, zu versetzen, zu verkauffen, zu versauffen, und zu verspiehlen, noch hinzuwerffen, oder im Feld zu verlassen, sonsten er dasselbe mit harter Leibes-Straff zu verbüssen, derjenige auch, so ihm darauff leyhet, borget, oder es ihme abgeso er ein Soldat, soll er, nebst der Restitution, darum gleichmäßige Straffe leyden; Ist es aber ein Bürger oder anderer, so der Soldateſca nicht zugethan, so hat der Officier bey desselben Orths ordentlicher Obrigkeit, nebenst der Bestraffung zu urgiren, damit dasselbige versoffene, versetzte oder verspiehlte Gewehr und Montour ohne eintzig Entgelt wieder zu der Compagnie gelange, und dergleichen schädliche Händel nachbleiben. Welcher Gewehr oder Montirung kaufft soll das erste mahl zehen mahl so viel als er davor

vor gegeben, das zweyte mahl aber zwantzig mahl so viel, und da beneben noch an dem Leib gestrafft werden.

Articulus XXIV.

Welcher Officier und Soldat muthwillig und vorsetzlicher Weise im Marchiren oder sonsten die Gebäu in Städten oder auff dem Land, ohne sonderbahren Befehl, der Generalität anzünden lässet, derselbe soll, nach dem er so viel möglich den Schaden von dem Seinigen erstatten müssen, als ein Mord-Brenner lebendig, hinwiederumb verbrant werden.

Articulus XXV.

Solte aber durch unachtsames Verwahrlosen und Schuld der Officier oder Soldaten, dergleichen Feuers-Brunsten in den Quartier auskommen, sollen die Officiers und Soldaten, so daran schuldig, den Schaden nach gütlichem Vertrag, dem Beschädigten, Rechtlicher Erkanntnuß nach, ersetzen, und über das willkührlich, desto bessere Aufsicht künfftighin zu haben, andern zum Exempel unnachläßig gestrafft werden; Wann auch die Officiers und Soldaten, denen Unterthanen die Häuser, Plancken, Zäune, Wälder, Weyden, Weinstöck, Obst- und andere fruchtbare Bäume ohne habende Ordre von der Generalität abbrennen oder umbhauen lassen, die sollen mit gleicher Straff, wie obgemeldet, angesehen werden.

Articulus XXVI.

Es soll auch keiner ohne Befehl der Generalität, ob es gleich in Feindes Landen wäre, Brandschatzen, Sengen und Brennen, bey Leib und Lebens Straff. Arti-

Digitized by Google

Articulus XXVII.

Welcher die Leuthe im Feld oder Guarniſon, Städt und Dörfferen, auff der Straſſen, bey Tag oder bey Nacht, gewaltig anfället und beraubet, derſelbe ſoll, nebſt Erſtattung des Abgenommenen, mit dem Schwerdt gerichtet, und deſſen Kopff auff den Pfahl geſtecket, ſolte auch Verwundung und Mord dabey vorgehen, mit dem Rad vom Leben zum Tod hingerichtet werden.

Articulus XXVIII.

Da einiger Officier hiezu durch die Finger ſehen darinnen willigen, oder von den geraubten Güthern participiren oder genieſſen würde, der ſoll mit gleichmäßiger Straff als ein Straſſen-Räuber beleget werden, oder da ein oder andrer Officier auff eingekommene Klage denen Räubern nacheylen, ſie ergreiffen, und ſambt dem Raub einbringen könte, er ſich aber deſſen weigerte, die Räuber lauffen läſſet, und ſich nicht genugſam entſchuldigen mag, derſelbe ſoll denen Beraubten Wiederkehr und Erſtattung thun, und zugleich in eine willkührliche Straff verfallen ſeyn.

Articulus XXIX.

Es ſoll auch hiemit ernſtlich und bey hoher Straff verbotten ſeyn, hinaus vor das Laager oder Quartier zu lauffen, ankommende Waaren oder Lebens-Mittel, oder Proviant auffzukauffen, und den zum theuerſten wieder zu verkauffen, ſondern es ſollen ſolche zum Marckt und feilen Kauff ankommende Victualien oder Waaren in das Laager oder

Digitized by Google

Quartier auff den hiezu gehörigen Platz gebracht, und ordentlich die Schatzung vorhero erwarthet werden; welche hierwider thun, oder gar mit einander in solche Waaren oder Victualien fallen, selbige Preyß machen, und plünderen, sollen, nach Beschaffenheit und Erkantnuß, in Leib und Lebens-Straff verfallen seyn.

Articulus XXX.

Wer meynaydig und einen falschen Eyd schwören wird, dem sollen zwey Finger abgehauen, und als ein Schelm nicht allein vom Regiment, sondern auch gar aus Ihro Churfürstl. Durchläucht Landen ewig verwiesen werden.

Articulus XXXI.

Wann das Volck vor eine Vestung, oder sonsten einem Posten geführet, oder logiret wird, soll ein jeder Reuther, Dragoner, Hussar, Grenadier, und Musquetier schuldig seyn, nebst seinen Cameraden, die Retrenchement, Batterien und Schantzen und was sonsten befohlen wird, eylfertig helffen auffzuwerffen, und zu richten, auch auff Verordnung wieder einzureissen, und sonsten wann er commandirt wird, verrichten, was in solchen und dergleichen Fällen einem Soldaten zu thun obliget; wer sich aber dessen weigert, und dem dabey commandirenden Officier wiedersetzen würde, soll an Leib und Leben gestrafft werden.

Articulus XXXII.

Wann von der Generalität, Salve Guardien, Convoy, Pæsse, und andere Versicherungen ertheilet werden, sollen dieselben

dieſelbe von ihren ſambt und ſonders, Officiers und Soldaten gehöriger Maſſen reſpectirt, und dagegen niemand mit Rauben, Plündern, oder ſonſten einigerley Weiſe beleidiget werden, bey Verluſt des Lebens.

Articulus XXXIII.

Was jedweder Officier, Reuther, Dragoner, Huſſar, Grenadier und Mouſquetier, im Feld vom Quartier-Meiſter oder Fourier, in Guarniſon aber von denen Commiſſarien vor Quartier und Plätze aſſignirt werden, damit ſoll er zu frieden ſeyn, und weder mit dem Quartier-Meiſter, Fourier, Commiſſario, oder jemand anderſt, darüber zancken, Tumult oder Unluſt anfangen, wer dem zu wieder handelt, ſoll nach Gelegenheit der Widerſetzlichkeit, und was dadurch verurſachet, exemplariſch geſtrafft werden.

Articulus XXXIV.

Jedweder, vom Höchſten biß zum Niedrigſten, ſoll gegen den ordentlichen Magiſtrat und Einwohner jedes Orths, da er logiret, inſonderheit gegen ſeinen Wirth, deſſen Frau und Kinder, und Geſindt, ſich beſcheidentlich, züchtig und friedlich beweiſen, denſelben keinen Deſpect, Unehr, Gewalt, noch Unrecht thun; Im widrigen Fall ſo wohl, und vornehmlich gegen den commandirenden Officier, wan demſelben ſolches geklaget, aber von ihme nicht geſtraffet noch abgeſtellet worden, als dem Verbrecher ſelbſten ernſtlich, nach Befinden des Exceſs, mit gebührender Straff ohnnachläßig verfahren werden, welche Straff um ſo mehr zu erhöhen, wan der commandirende Officier

ſolchen Exceſs entweder ſelbſten begehen, oder ſeine Untergebene dazu animiren würde.

Articulus XXXV.

Auf Geiſtliche, Prieſter, Schuldiener, Meßner, Kindbetterinnen, Müller, Schmidt, Wirth in denen Städten und auf dem Land, Schäffer und Hirten, Fuhrleuthen auf den Straſſen, Schiff auf dem Strom, Reyſenden und dergleichen, ſoll ſo wohl im Marchiren als Zügen, als auch im Feld, ſtillen Laager und Guarniſon, kein hoher oder niederer Officier, vielweniger Quartier-Meiſter oder Fourier, oder ſonſten jemand, vom Höchſten biß zum Niedrigſten, etwas zu prætendiren, weniger ihm an Geld oder Gelds-Werth abzuzwacken, und am allerwenigſten an den Thoren und Brücken auf die ein und ausgehende Victualien und alle andere Waaren, wie ſie Nahmen haben mögen, einigen Zoll oder Impoſt zu legen haben, ſondern alles frey, ſicher und ohngehindert paſſiret, und die zuläßige Comercien vielmehr befördert als verhindert werden, bey willkührlicher und exemplariſcher Straff.

Articulus XXXVI.

Niemand, er ſeye wer er wolle, ſoll zu oder aus dem Retrenchement oder Veſtung anders aus- oder eingehen, als durch die ordinaire Pforte oder Gaſſen, da die Wachten zu ſeyn pflegen, bey Leib- und Lebens-Straff.

Arti-

Articulus XXXVII.

Niemand söll im Feld-Laager oder Besatzung und Vestungen, ohne Erlaubnuß, abwesend seyn; Wer dawider thut, soll exemplarisch gestraffet werden.

Articulus XXXVIII.

Welcher Trompeter oder Trommel-Schläger, ohne Vorbewust seines Rittmeister oder Hauptmanns sich von seiner Compagnie begiebt, oder abwesend, wan es Herren-Dienst erfordert, die Trompett oder Trommel gantz nicht, oder doch nicht zur rechten Zeit gebrauchet, oder zur ohngebührlichen Zeit allarm machet, derselbe soll in Friedens-Zeiten als ehrloß hinweg gejaget, in Kriegs-Zeiten aber an dem Leben gestraffet werden.

Articulus XXXIX.

Wan zur Wacht geblassen oder umgeschlagen oder sonsten genugsam angedeutet worden, selbiges aber von den Officier und Soldaten, muthwillig und ohne erhebliche Ursach, versaumet wird, sollen die oder der anwesende Versaumer, so es ein Gemeiner, nach Befinden, mit Eissen und Banden, harter Gefängnuß, bey Wasser und Brod, die andere aber, nach Gelegenheit der Sache und des Delinquenten, härter gestrafft werden.

Articulus XL.

Wan ein Officier truncken auf die Wacht kombt, oder sich darauf vollsauffet, soll derselbe so gleich cassiret werden;

Digitized by Google

Geſchiehet aber ſolches von einem gemeinen Soldaten, ſoll er das erſte mahl mit Spitzruthen geſtraffet, beharret er aber dabey und beſſert ſich nicht, mit ſchwerer Straff angeſehen werden.

Articulus XLI.

Jmgleichen ſoll ſich ein jeder, ſo lieb ihm ſein Ehr und Leben iſt, zumahlen wann man am Feind ſtehet, oder eines Uberfalls gewarthen muß, vor Trunckenheit hüten; der hinwider handelt, und ſeine Schuldigkeit zu Allarm-Zeit nicht verrichtet, oder gar nicht auff die Wacht kombt, dieſelbe verſchläffet, oder ſonſten aus voller Weiß, etwas verbricht, der ſoll ſeine Trunckenheit gar nicht entſchuldigen, ſondern nach Beſchaffenheit ſeines Verbrechens ohne alle Gnad, mit würcklicher Straff an Leib, Ehr, und Leben, wieder ihn verfahren werden.

Articulus XLII.

Es ſoll niemand nach beſetzter Wacht, wann nemlich dieſelbe aufgeführet, und des folgenden Morgens die Reveille noch nicht geſchlagen einen Tumult machen; Wer im Logement, oder auff der Gaſſen, auch ſonſten einiges Gewehr abſchieſſen thut, ſoll in Friedens-Zeithen an dem Leib, in Kriegs-Zeithen aber an dem Leben ſchwer geſtrafft werden; Wie dann auch nach beſchehenem Zapffen-Streich, ein jeder in ſeinem Quartier und gehörigen Orth ſich einfinden, auch keines weegs herum gehen, ſchreyen und tumultuiren, ſonſtens aber empfindlich geſtrafft werden ſolle; So ſollen auch Marquetenter und Wirth, nach dem

dem Zapffen-Streich keinen Wein noch anderes Getränck mehr offentlich ausschencken, bey Straff der Preyßmachung.

Articulus XLIII.

Der Officier so im Feld, im Laager, in Besatzung, auf dem Wall und Posten eines festen Platzes, die Wacht hat, soll wohl acht geben, was vor Leuthe dadurch passiren oder darauf kommen, dieselbe examiniren, und da er etwas verdächtiges bey ihnen findet, dieselbe anhalten, und zu dem General oder Commendanten, zu fernerer Erkundigung bedienen; Die Frembden sollen selbiger Orthen, ohne des Generalen oder Commendanten Vorbewust und Special-Befehl gar nicht geduldet werden.

Articulus XLIV.

Jedermann soll die Schild- und andere Wachten, gebührend respectiren, ihnen, da er angeruffen wird, bescheidentlich Antwort geben; wer dawider handelt soll mit Ernst gestraffet, wird er aber Hand an sie legen, soll er des Lebens verlustig seyn.

Articulus XLV.

Wer an den Officier der die Ronde gehet, und die Wachten besichtiget, item Patrouillen verrichtet, und jemanden, er seye Officier oder Soldat, seines ohngebührlichen Verhaltens, Unachtsamkeit, Unordnung und Tumults halber straffet, mit ohngebührlichen Worten sich vergreiffet, soll darüber ernstlich jedoch willkührlich angesehen werden;

Sollte

Sollte aber jemand das Gewehr auf sie zucken, oder gar Hand an sie legen, derselbe soll das Leben verwürcket haben.

Articulus XLVI.

Schläffet jemand auf der Schild-Wacht, es seye im Feld oder Guarnison, oder gehet ehe und bevor er abgelöset ist, von seinem Posten, und lässet denselben ledig stehen, oder ohne Erlaubnuß des Wachthabenden Officier oder Unter-Officiers, einen Wächter an seinen Platz stellet, der soll, nach Befinden, Arquebusirt werden; Wann aber ein Soldat auf der Schild-Wacht sein Gewehr aus der Hand setzet, soll das erstemahl mit Spitz-Ruthen, und das zweyte mahl gestalten Sachen nach, mit schwerer Straff angesehen werden.

Articulus XLVII.

Ein Officier, so seinen Posten quittiret, soll das erstemahl mit einem Monath Arrest gestraffet, und gleichfalß auf solche Zeit die Gage verlohren haben, das zweyte mahl aber, befindenden Dingen nach, cum Infamia vom Regiment gejaget, in Kriegs-Zeiten aber gar am Leben gestraffet werden.

Articulus XLVIII.

Wann jemand aus einer Vestung, oder besetztem Orth, so vom Feind angegriffen oder belagert, mit demselben, es geschehe durch Schreiben, Reden oder Zeichen, correspondiret, oder auch zu Wachten und Fechten sich weigert, oder auch, da man von Auffgab des Platzes höret reden, oder

mit

mit anderen davon rathſchlaget, oder deſſen ſonſten gewahr würde, ſoll zu hafft gezogen, und ohne alle Gnad als ein Verräther am Leben geſtrafft, oder da es nicht wohl Auffſchub litte, auf der That über ein Hauffen geſchoſſen oder geſtoſſen werden.

Articulus XLIX.

Wie dann durchgehends keiner ſich gelüſten laſſen ſolle, mit den Feinden, ſo wohl ihren Trompetern als Trommel-Schlägern, es ſeye im Laager, Zug oder Beſatzungen, Sprach zu halten, noch weniger einigen Brieff oder Kundſchafft in des Feinden Laager, oder in Feindliche Beſatzung zu ſchreiben, oder von dannen, ohne Vorwiſſen des Commandirenden Befehlhabers, dergleichen zu empfangen, bey Lebens-Straff.

Articulus L.

Niemand ſoll dem Feind oder einem anderen, dem es nicht gebühret, die Loſung offenbahren, noch ein ander Wort geben, als ihme gegeben worden, bey Leib- und Lebens-Straff.

Articulus LI.

So ein Officier ſeinen anvertrauten Poſten, ohne der Generalität Ordre, da er ſelbige haben kan, aufgiebet und verläſſet, der ſoll das Leben verwircket haben; So aber die nachgeſetzte Officiers und gemeine Soldaten, den Commendanten zur Aufgaab gezwungen hätten, die ſollen nach üblichen Kriegs-Recht beſtraffet werden; Wann aber die Gemeine an ſolcher Ubergab ſchuldig wären, ſollen die Rädels-

dels-Führer, und nach dieſen der Zehende davon das Leben verwircket haben.

Articulus LII.

Dergleichen Officier, Reuther und Mouſquetier, ſo ein ſolches begangen, und darauf ſich bey dem Feind gutwillig untergeſtecket, nach der Hand aber gefangen worden, ſollen, wan man ſie bekombt, gehenckt werden.

Articulus LIII.

Wan Ordre zum Marchiren ertheilt, und gebührlich zu Pferdt geblaſſen, oder umgeſchlagen worden, ſoll jeder Officier und Soldat ſich mit ſeinem Gewehr bey ſeinem Troupp ohngeſaumbt einfinden; wer ohne erhebliche Urſachen, und Erlaubnuß ausbleibet, oder zu ſpath kombt, oder aus der Ordnung ſo im Zug als auf der Parade muthwillig gehet, der ſoll mit Eiſſen und Banden geſtraffet, und dabey mit Waſſer und Brod, nach Befinden, geſpeiſſet werden.

Articulus LIV.

Es ſoll keiner die Mühlen, Back-Oefen, Keltern, Berg- Saltz- und Waſſer-Wercken, Brunnen, Schmidten, Wagen, Pflug, Fenſter, Oefen, Thür, Bäncke und ander Hauß-Geräth, zerbrechen noch verderben, auch weder Wein, Bier, Korn, Mehl, Brod, und dergleichen zernichten, oder auslauffen laſſen, es wäre dan aus erheblichen Urſachen von der Generalität alſo der Befehl gegeben worden, bey Leib- und Lebens-Straff.

Arti-

Articulus LV.

Alle Aufrührer, Urheber, Anfänger, und Helffer der Aufruhr, Unterred- und gefährlichen Berathschlagungen, vom Höchsten bis zum Niedrigsten, sollen das Leben verwircket haben, und ohne alle Gnade gehencket werden; Wer aber einige aufrührische Worte ausgeussет, oder von andern höret, und verschweiget, soll, der Sachen Wichtigkeit nach, am Leben oder sonsten exemplarisch gestraffet, und der oder diejenige, so gantze Nation- oder Religions-Genossene also aufwicklen, sambt den Mitgenossen gehencket werden.

Articulus LVI.

Von Officier und gemeinen Soldaten soll auch keine Rottirung und Zusammenkunfft, ohne Wissen und Willen des Commendanten gehalten werden; Welche solches übertretten, sollen als Meynaydige angesehen, und ohne alle Gnad, am Leben gestrafft werden.

Articulus LVII.

Wan in Feld-Schlachten oder Rencontres, ein- oder anderer Officier, Reuther, Dragoner oder Mousquetier, oder etwa gantze Compagnien Trouppes und Regimenter ihre verpflichtete Schuldigkeit nicht thun, sondern die Flucht nehmen, Passe und Redouten, ehe und bevor von denen vorgesetzten hohen Officier dazu die Ordre gegeben wird, verlassen, oder welche gar von Jhro Churfürstlichen Durchläucht, als ihrem Feld-Herren abtrünnig werden,

und zum Feind übergehen, die sollen ohne eintzige Gnad am Leben gestrafft werden.

Articulus LVIII.

In Schlachten, Treffen, und Scharmützel, oder Eroberung einigen Passes, soll sich keiner, bey Verlust des Lebens, oder anderer dem Kriegs-Recht gemässer Straff, des Beutmachens oder Plünderung gebrauchen, noch in dem neu-eroberten Orth vollsauffen; es seye dan, daß der Feind gäntzlich geschlagen, oder alles zuvor in Sicherheit gesetzet worden, und daß der vorgesetzte Officier Wissenschafft darum habe, und es verwillige.

Articulus LIX.

Alle von dem Feind Gefangene sollen der Generalität, zu fernerer Verordnung, in das General-Stock-Hauß geliefferт werden, bey willkührlicher Straff; jedoch, daß einem jeden seine auf den Gefangenen habende Prætension vorbehalten seyn soll.

Articulus LX.

Die Commendanten von den Compagnies sollen denen Reuthern, Dragoners, Hussaren, Grenadiers und Mousquetairs ihren Sold, Lehnung, Proviant, Kleidung, und was sonsten auf sie gegeben wird, keinesweegs vorenthalten, oder ihnen abkürtzen, verringern oder schmählern, es seye auch auf was vor Arth es wolle; Wer sich aber dessen gelüsten lasset, der soll vor Gericht gestellet, und mit Verlust der Charge an Ehr und Leben ohnnachläßig gestraffet werden;

den; Wie dan hiemit alles Marchandiren, Acceptiren und Deponiren ſicherer Geld-Summen, unter vertröſtender Abſchieds-Ertheilung, Erhebung zu denen Unter-Officier-Charges, wegen denen daher entſtehenden Inconvenientien, bey ſchwerer Straff verbotten wird; Und ſollen die Capitain oder Rittmeiſters in Fällen, da ein oder der andere, nach vorhero von behörigen Orthen erhaltenen Erlaubnuß, aus relevanten Urſachen, von der Compagnie beabſchiedet wird, ihnen ihren ruckſtändigen wohlverdienten Sold und ſonſtige Gebühr bey Heller und Pfenning unter hoher Straffe abführen, und die Quittungen darüber neben den Atteſtatis denen Zahlungs-Liſten beylegen.

Articulus LXI.

Der Proviant oder Monath-Sold, wie auch Montour, und was ſonſten von dem Feld-Herren gegeben wird, ſoll nicht mit Pochen, Schnarchen und Prahlen, ſondern mit aller Beſcheidenheit gehörigen Orths gefordert werden; da ſonſten der Ubertretter mit ohnnachläßiger Straff angeſehen, oder ſo einer wider die Commiſſarien und andere dergleichen Perſohnen, bey Verrichtung ihres Ambts, Hand anlegen wolte, an Leib und Leben, nach Befinden, geſtrafft werden ſoll. Doch haben die hiezu verordnete Bediente hiebey auch ihre Gebühr (bey befahrender hoher Straff) zu beobachten, und ſich ohnklagbahr zu erweiſen.

Articulus LXII.

Ob es ſich auch begebe, daß die Lehnung und Monath-Sold nicht eben zu beſtimbter Zeit vorhanden, oder auch

gewisser Verhinderung wegen, nicht so forth ausgegeben werden könte, so soll doch niemand sich gelüsten lassen, zu rottiren, Geld ruffen, oder andern Ungehorsam und Rebellerey anstifften, sondern Gedult und Bescheidenheit gebrauchen, und schuldige Herren-Dienst einen Weeg wie den andern verrichten; sonsten ein solcher, als ein Aufrührer, an Ehr, Leib und Leben gestrafft werden solle.

Articulus LXIII.

Es soll niemand, wer der auch seye, hoher oder niederer Officier, Reuther, Dragoner, Hussar, Grenadier oder Mousquetier, keinen Ubelthäter, so wider diese Kriegs-Articul, oder sonsten gröblich gesündiget, arglistig, gefährlich und wissentlich aufnehmen, aufhalten und verhölen, Vorschub thun, und helffen, daß er davon komme und entrinne, vielweniger aus Notorischer Unbefügnuß denselben vorsetzlicher Weiß verthaidigen, bey schimpfflicher Entsetzung seiner Charge oder auch wohl gar, nach Beschaffenheit der That, bey Leibes-Straffe.

Articulus LXIV.

So viel die Verpflegung und Unterhalt Ihro Churfürstl. Durchläucht Trouppes betrifft, soll sich ein jeder nach denen Churfürstl. Verpflegungs-Ordonançes begnügen lassen.

Articulus LXV.

Es kan ein jeder commandirender Officier eines Regiments alle in obigen Articulis verordnete Straffen, in so fern

fern ſolche keine Infamie noch ſchwere Leibs- oder Lebens-Straffe, Todes-Angſt, förmliche Tortur, und dergleichen nach ſich ziehen, noch auch einiges ſchweres oder nachdencklichen Verbrechen ſupponiren, nach der Sachen vorgegangenen Unterſuchung und Rechtlichen Beurtheilung, ohne Anfrag, an denen Unter-Officiers und Gemeinen exequiren laſſen, anſonſten aber ſoll das Urtheil ante publicationem, ſambt alliqen Handlungen, dem en Cheff commandirenden General, zu fernerer Verordnung, eingeſchickt; Falls aber die Sache einen Officier betreffen würde, alsdan derſelbe zwar, der Nothdurfft nach, ordentlich ad Protocollum conſtituirt, ſothanes Protocollum aber, vor Abhaltung eines Kriegs-Gerichts, beſagtem commandirenden General überſendet, und deſſen Ordre darüber eingeholet werden.

Articulus LXVI.

Schließlichen ſollen alle vorbeſchriebene Articuls durchgehends veſt, ohnverbrüchlich, ſtreng und ernſthafft gehalten werden; damit nun ein jeder ſich darnach behörig zu richten wiſſe, ſollen ſelbige, bey allen Compagnies monathlich zweymahl, bey denen Regimenter, Eſcadrons und Bataillons aber jährlichen einmahl, umb die Exercier-Zeit, und ter aufgeſteckten Eſtandarten und Fahnen, offentlich vorgeleſen, und zugleich alsdan vor denſelben, mittelſt nachſtehender Eyds-Formul, zu denen Eſtandarten und Fahnen geſchworen werden.

Eyds-

Eyds-Form.

Ihr ſollet auf das Neue geloben und ſchwören, daß ihr in Ihro Churfürſtl. Durchläucht zu Pfaltz eingelaſſenen Kriegs-Dienſten, euerem angewieſenen Regiment und Compagnies wollet forthin treu ſeyn und bleiben, euch von denen geheiligten Fahnen oder Eſtandarten, niemahlen treuloß und ehrvergeſſen entziehen, oder ausreiſſen, ſondern denen jetzo vorgeleſenen Chur-Pfältziſchen Kriegs-Articulen, bey Vermeydung deren darinnen gedroheten ſchweren Straffen, getreulich nachkommen, euere Vorgeſetzte reſpectiren, denen Generalen, Obriſten, und ſubordinirten Commendanten, wie auch ſämbtlichen Officiers, gebührenden Reſpect und Gehorſam leiſten, deren ertheilte Befehl und Ordres, ſo lieb als euch euer Ehr und Leben iſt, zumahlen in Ihro Churfürſtl. Durchläucht zu Pfaltz angelegenen Commando-Sachen, aus eueren möglichſten Kräfften vollziehen, auch wider Ihro Churfürſtl. Durchläucht Feinde in allen Occaſionen, ſo wohl in Beſatzungen als im Feld, bey Belagerungen und Schlachten, zu Tag und Nacht, es ſeye zu Waſſer oder Land, tapffermüthig gebrauchen laſſen, euere Fahnen oder Eſtandarten biß auf den letzten Bluts-Tropffen behertzt und ſtandhafft defendiren und verfechten, euch auch durchgehends rühmlich verhalten, als wie es rechtſchaffenen Soldaten, von GOttes und ihrer Ehr wegen, löblichen Kriegs- und Rechtens-Gewohnheit nach, wohl anſtehet und gebühret.

Darauf

Darauf ſo wohl von Officier als Gemeinen, in dem vorhero bereits formirten Crayß, auf das dießfalls erfolgte Commando das Gewehr zur lincken Seithen gebracht, mit der lincken Hand der Huth abgezogen, der Daumen und zwey erſten Finger der rechten Hand in die Höhe gehoben, und von Wort zu Wort mit lauter Stimme folgendes nachgeſprochen wird.

Alles dieſes, was anjetzo vorgehalten worden, und wir gar wohl verſtanden, das wollen wir veſt und ſtets halten, und getreulich darnach leben; So wahr uns GOtt helffe, und ſein heiliges Evangelium, durch JEſum Chriſtum unſerem Heyland und Seeligmacher. Amen.

Da nun ſolches geſchehen, werden auf das folgende Commando die Hüth wieder aufgeſetzet, das Gewehr bey den Fuß und ferner auf die Schulter gebracht, demnechſt der Crayß geöffnet, und das Bataillon herſtellet.

Register
über die Kriegs-Articul.

	Pag.
ART. 1.	3
= 2. und 3.	4
= 4. 5. und 6.	5
= 7. und 8.	6
= 9.	7
= 10.	8
= 11.	9
= 12. und 13.	10
= 14. 15. und 16.	11
= 17. 18. und 19.	12
= 20. 21. und 22.	14
= 23.	15
= 24. 25. und 26.	16
= 27. 28. und 29.	17
= 30. 31. und 32.	18
= 33. und 34.	19
= 35. und 36.	20
= 37. 38. 39. und 40.	21
= 41. und 42.	22

ART.

	Pag.
ART. 43. 44. und 45.	23
= 46. 47. und 48.	24
= 49. 50. und 51.	25
= 52. 53. und 54.	26
= 55. 56. und 57.	27
= 58. 59. und 60.	28
= 61. und 62.	29
= 63. 64. und 65.	30
= 66.	31
Die Eyds-Form.	32

Chur-Pfältzischer ARTILLERIE-ARTICULS-Brieff.

Articulus I.

ERstlich soll ein jeder einen leiblichen Eyd zu GOtt schwören, daß er dem Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn CARL THEODOR, Pfaltz-Graffen bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Schatz-Meistern und Churfürsten, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Bergen Hertzogen, Fürsten zu Mörß, Marquis zu Bergen Op-Zoom, Graffen zu Veldentz, Sponheim, der Marck und Ravensperg, Herrn zu Ravenstein ꝛc. ꝛc. Getreu und gehorsam seyn, Deroselben Schaden und Nachtheil, seines Besten Vermögens, wenden und vorkommen, auch alles was ihme von seinen Befehlshabern, zum Besten Ihro Churfürstlichen Durchläucht zu thun befohlen wird jederzeit gehorsam und mit allem Fleiß verrichten wolle; wie dann auch die Officiers besonders nach dem allhie angehängtem Formulare zu verpflichten seynd; Und gleichwie diesem nach, alles Glück, Seegen, und Wohlfahrt von GOtt dem Allmächtigen, als dem Ursprung alles Guten herrühret, also soll ein jeder solchen stets vor Augen haben, denselben lieben und ehren, dessen Nahmen nicht Lästern, sondern sich alles

alles Schwörens und leichtfertigen Redens gänzlich enthalten, alle Untugenden hassen und dagegen sich der wahren Tugend befleissigen; Wer hiewieder handelt, soll nach rechtlichem Befinden, ernstlich gestraffet werden.

Articulus II.

Er soll seines Obristen Feld-Herren Krauth und Loth nicht unnütz verschiessen, sondern gegen den Feind seinen möglichsten Widerstand und Fleiß erweisen; Und so er ein oder andern wüste, der solchem nicht nachkomme, denselben soll er gehöriger Orthen anzeigen; wie dann auch ein jeder, wozu ihn der Herr oder sein vorgesetzter commandiret, sich allezeit willig und ohnverdrossen gebrauchen lassen solle; Wer dawider handelt, soll nach Erkanntnuß der Sachen gestraffet werden.

Articulus III.

Ein jeder soll der Commandirenden Generalität und anderen ihme vorgesetzten Officiers aller gebührenden Respect und Gehorsam erweisen, ihrem Commando es seye bey Tag oder Nacht, sich nicht wiedersetzen, sondern gehorsamlich, ohne Wiederrede, und ohnverdrossen das, was befohlen vollziehen und alles was ihm anvertraut wohl in obacht nehmen; Wer hiewieder handelt soll nach befinden am Leib oder Leben gestraffet werden.

Articulus IV.

Ein jeder soll sich der Mässigkeit befleissigen so wohl zu Verwahrung seines eigenen Lebens als auch zu Abwendung seines Herrn Schadens; Wie dann auch derjenige,

Digitized by Google

ſo aus Trunckenheit, vor dem Feind, ſeine Pflicht und Schuldigkeit nicht abſtatten, noch ſeine Kunſt mit Gegenwehr des Canons, anderen Geſchützes und dergleichen wehrhafften Stücken, erweiſen kan, würcklich am Leib, Ehr und Leben geſtraffet werden ſolle.

Articulus V.

Es ſoll keiner betruncken auf die Wacht ziehen, noch in Zeug-Häuſern, Pulver-Magazins, und Laboratoriis, zur Arbeit, oder wohin er ſonſten commandirt werden mögte, alſo erſcheinen; Vielweniger in Zeug-Häuſern und Laboratoriis Taback zu rauchen ſich unterfangen, zumahlen er beſtändig ſeinen Feind unter Handen hat, welcher ihme am erſten den Todt drohet; Wie dann durch ſolches liederliches Leben er nicht allein ſich ſelbſten tödten, ſondern auch gantze Städt in den äuſſerſten Ruin ſetzen kan. Wer hierinnen betretten würde, ſoll am Leib härtiglich, und nach Geſtalt der Sachen an dem Leben geſtraffet werden:

Articulus VI.

Keiner ſoll ſich unterſtehen, in Pulver-Magazins, Zeug-Häuſer, Laboratoriis und anderen dergleichen Orthen, mit eiſernen Nägel in- oder unter den Schuhen zu erſcheinen, oder Eiſen auf Eiſen zu ſchlagen, wer darwider handelt und darinnen betretten würde, ſoll am Leib ernſtlich, auch nach geſtalten Dingen an dem Leben geſtraffet werden.

Articulus VII.

Sollen alle Handwercks-Leuth, als Schmiedt, Wagner, Büchſenmacher, Schreiner und dergleichen, welche mit

mit Feuer umgehen, und bey der Artillerie gebraucht werden, beſtändige Vorſichtigkeit und Sorgfalt tragen, damit durch ihre Verwahrloſung der Amunition, Geſchütz und dergleichen kein Schaden zugefüget werde; Wer dawider handelt ſoll am Leib oder Leben geſtrafft werden.

Articulus VIII.

Es ſoll ein jeder Feuer-Wercker und Büchſen-Meiſter ſeine Kunſt, ehrlich und wohl gelernet haben, damit er, und zwaren der Feuer-Wercker, allerhand Mortiers, Canons, und dergleichen zurichten, und nebſt dem dazu gehörigen Geräthſchafften, die Spielung der Kugel, Bomben, Carcaſſen, Brand, Leucht, und anderen dergleichen Kugeln, nach Verſchiedenheit der Mortiers, auszutheilen, zu Laden, zu werffen, gegen Berg und Thal zu ſchieſſen, wie auch den Kern und gemeinen Viſir-Schuß, und ſonſten dergleichen wohl wiſſen; Bey Gehung über Land, auch Gelegenheitlichen Spatzier-Gängen, und anderen Diſtantien muß er von den Schritten wohl judiciren können; Welches dann auch ein jeder Büchſen-Meiſter ſo viel es die Canon betrifft erlernet haben, und ſeinen Maaßſtaab wohl verſtehen ſoll; So nun jemand alles dieſen, und was ſonſten noch einem jeden Feuer-Wercker und Büchſen-Meiſter zu wiſſen zuſtehet, ſich annehmen wolte, ſolches doch nicht erlernet hätte, ſondern Krauth und Loth unnutz verſchieſſen thäte, der ſoll darum am Leib oder Leben geſtrafft werden.

Articulus IX.

Es ſoll deßhalben ein jeder der zur Artillerie admittirt und angenohmen wird, ſchreiben und leſen können, damit er,

Digitized by Google

er, bey deſſen Avançement zum Büchſen-Meiſter, dieſe Stuck und alles was ſonſten zu dieſer Kunſt gehörig, und was einem Feuer-Wercker in Luſt- und Ernſt-Sachen, wie auch denen Büchſen-Meiſtern zu wiſſen nöthig, auffſchreiben könne, und nicht ſich bloß auf ſein Gedächtnuß verlaſſen, müſſe.

Articulus X.

Sollen ſolche Leuthe angenohmen werden, welche die Artillerie wohl erlernen können, einen natürlichen guten Verſtahd, Ernſthafft- und Geſchicklichkeit, wie auch, unter andern gute- und zur Artillerie dienſame Handwercker, beſitzen.

Articulus XI.

Soll keiner zur Artillerie admittirt werden, welcher nicht von ehrlichen Eltern gebohren, oder wo man den geringſten Nahmen einer Unehr verſpühret, und Mißtrauen in ſeine Perſohn traget.

Articulus XII.

Welcher Artilleriſt ſo im Feld als Guarniſon oder ſonſten zur treuloſen Deſertion ſchreittet oder mit Paſs nach verfloſſener Urlaubs-Zeit, ausbleibet, oder auch in denen im X^ten^ Kriegs-Articul deutlich bemerckten Verbrechen betretten wird, ſoll nach Innhalt erſagten X^ten^ Kriegs-Articuls ohne Gnad geſtraffet werden.

Arti-

Articulus XIII.

Ohne Vorwiſſen des Commandirenden-Officiers ſoll keine Artillerie-Perſohn ſich in einige Heurath einlaſſen, vielweniger berüchtigte und unehrbahre Weibs-Perſohnen zur Ehe nehmen, bey Vermeydung der, in denen Kriegs-Articul, Artic. 19. von der Soldateſca geſetzten Straff.

Articulus XIV.

Es ſoll auch keine Hurerey bey der Artillerie gedultet, ſondern die Ubertrettere hinweg geſchafft, und nach geſtalten Sachen abgeſtraffet werden.

Articulus XV.

Wo ſich einer bey der Artillerie engagiret, welcher anderswo etwas unredliches verübet hätte, der ſoll nebſt denen, ſo darum Wiſſenſchafft getragen und ſolches verſchwiegen, es ſeye über kurtz oder lang, ohne Geld und Paſport hinweg gejagt werden.

Articulus XVI.

Es ſoll ein jeder ſchuldig ſeyn, 30. und reſpectivè 31. Tag vor einen Monath, zu dienen, und ſo die Zahlung in etwas ſich verziehen thäte, ſo ſoll deßwegen niemand Meyterey oder Rebellion anzufangen, ſich unterſtehen, ſondern Gedult tragen, und deme wozu er commandirt wird, richtig nachkommen, wer dem zuwider handelt, ſoll als ein Auffrührer am Leben geſtrafft werden.

Digitized by Google

Articulus XVII.

Wann einem Feuer-Wercker ein Mortier, und einem Büchsen-Meisler ein Canon, oder was es sonsten seyn mag anvertrauet wird, soll er dasselbige wohl, und in guter Acht halten und nicht überladen; so auch etwa befohlen würde, einen Mortier, Canon, und dergleichen, auszuladen, muß er das Pulver wohl daraus bringen, zuletzt sauber ausziehen, und nach Beschaffenheit ausflammen, damit kein Canon geladener, oder worinnen noch etwas Pulver befindlich, in die Zeug-Häusser oder anderswohin gebracht werden; wodurch dem Landes-Herren, und andern damit umgehenden Personen, Schaden zuwachsen könne, wer dawieder handelt, soll nach Erkantnuß der Sachen, am Leib oder Leben gestrafft werden.

Articulus XVIII.

So ein oder anderer durch das Schiessen oder sonsten befünde, daß ein Canon krum im Kern, oder an einer Seite mehr Metall oder Guth dann an der anderen, auch sonsten einigen Mangel hätte, soll er es getreulich anzeigen, und wo es noch im Nothfall ohne Gefahr zu gebrauchen, so soll ein jeder das Stuck darnach zu richten wissen, damit Pulver und Kugeln nicht unnütz verschossen werden, und keine Zeit, um den Feind Abbruch zu thun, verfliessen möge; Wer hierinnen einige Nachlässigkeit bezeigen wird, soll nach Beschaffenheit am Leib oder Leben gestrafft werden.

Arti-

Digitized by Google

Articulus XIX.

Es soll keiner ohne Erlaubnuß seiner Commandirenden Officiers, oder auf den Batterien, und sonsten ihme vorgesetzten Commendanten, eine Nacht aus dem Laager, Stadt oder Schloß und von seinem anvertrauten Posten und Canon hinweg bleiben, Beuth zu hohlen oder andere Sachen zu verrichten, wer dawider handelt, soll nach Erkanntnuß der Sachen ernstlich gestraffet werden.

Articulus XX.

Es soll kein Feuer-Wercker oder Büchsen-Meister Meyterey anfangen, wegen seiner gelerneten Kunst sich des Großsprechens, oder Ruhm-Redens gäntzlich enthalten, und andere gegen sich verachten; sondern mit ihnen zuhalten, und was er mehr weiß, auf Befehl des commandirenden Officiers, und um ein billiges den andern lernen, damit dem Herren ein besseres Genügen geschehe, der hiewider handelt solle darum härtiglich gestrafft werden.

Articulus XXI.

Wann eine Feld-Schlacht gehalten wird und der Feind wiche, oder so eine Stadt mit Sturm angegrieffen wird und man gleich hinein käme, so soll der Büchsen-Meister von seinem Stück nicht abgehen, Beuthe zu machen und seinen Nutzen zu suchen, sondern bey seinem Stück vest und in guter Bereitschafft bleiben; dann es sich wohl zum öfftern ergiebt, daß der Feind sich wendet, und alsdan, wann die Begierde zum plündern die Leuthe auseinander

 gebracht,

gebracht, obſieget; Dahero der Büchſen-Meiſter bey der Hand ſeyn ſoll, indem er dem Feind einen groſſen Schrecken einjagen kan. Welcher aber von ſeinem Stück wird abtretten, ehe und bevor alles gezwungen, der ſoll am Leib und Leben geſtraffet werden.

Articulus XXII.

Es ſoll kein Büchſen-Meiſter, wann auch ſein Bruder bey dem Feind wäre, Gemeinſchafft mit demſelben halten, es ſeye mit Brieffen oder Probe, Bezeichnung der Kugeln, oder durch was Mittel es ſonſten geſchehen möge, der hiewieder handelt ſoll am Leben geſtrafft werden.

Articulus XXIII.

Es ſoll kein Büchſen-Meiſter, ohne Befehl des commandirenden Officiers, ſein Stück bey Nacht-Zeiten löſen, ob es ihm gleich ein anderer befehlen thäte, bey Lebens-Straff.

Articulus XXIV.

Wofern auch ein Büchſen-Meiſter ſich vollſauffet, und bey Tag oder Nacht einen loſen Handel mit ſeinen Cameraden, oder ſonſten auf der Batterie anfienge, ſeinen Degen zöge, und einen anderen beſchuldigte, der ſoll zur Straff die Hand verlohren haben, tödtet er aber einen, ſoll er ohne alle Gnad am Leben geſtraffet werden.

Articulus XXV.

Es ſoll ein jeder Feuer-Wercker und Büchſen-Meiſter ſeine behörende Inſtrumenten bey ſeinem Geſchütz haben, als

als Pulver, rechte Kugeln, Ladt-Schauffel sambt Wischer und Setz-Kolben, Kugel-Löhre, Raum- und Cartouche-Nadel, Maaßstab, Quadranten, Auffsatz, Zündt-Pulver, Carterschen, Schuß-Keil, zwey Zund-Stöck, Feuer-Schlag oder Feuer-Zeug, Pulver-Probe, (um die verschiedene vorkommende Tonnen Pulver, zu untersuchen, und die Ladung darnach einzurichten,) und was sonsten dazu nach Gelegenheit der Sachen erfordert wird, damit das Stuck recht geladen und nicht versprenget, mithin das Pulver unnütz verschossen werde, woraus dem Herren öffters grosser Schaden erfolget. Alle diese Erfordernussen soll er dergestalten haben, daß er sie alsbald gebrauchen könne, wer solches nicht thuet, soll ernstlich gestrafft werden.

Articulus XXVI.

Wan eine Stadt oder Vestung beschossen wird, und der Ober-Officier befiehlet, diesen oder jenen Wall oder Mauer zu fällen, oder was in Bataillen bey dem Geschwind-Schiessen und sonstigen dergleichen Gelegenheiten aufgeben wird, soll ein jeder seine Kunst mit allem Fleiß gebrauchen, damit das gegebene Ziel wohl getroffen werde; wer aber Krauth und Loth unnütz verschiesset, oder es gar nicht verstehet, soll nach Beschaffenheit der Sache ohnnachläßig gestrafft werden.

Articulus XXVII.

Wan einem Büchsen-Meister ein Orth oder Stadt gezeigt wird, da sein Geschütz gepflantzet werden soll, ist er schuldig die Batterie starck und daß dem Stück so viel mög-

lich kein Schaden geschehen kan, zu bauen, wozu ihme nach Gelegenheit Arbeits-Leuthe gegeben werden; wer sich hiewider setzet, soll am Leibe schwer gestraffet werden.

Articulus XXVIII.

Es soll keinem Büchsen-Meister erlaubet seyn, mehr als sein nothdürfftige Bagage auf das Stück zu laden, mithin sonsten ander Geschlepp darauf zu führen nicht verstattet werden; damit die Pferdte nicht ermüdet, und der Herr deswegen Schaden nehmen müste; wer hiewider handelt, soll nach Befinden ernstlich gestrafft werden.

Articulus XXIX.

Es soll kein Büchsen-Meister einem andern entdecken, was er um die Ammunition weiß, ob viel oder wenig vorräthig wäre, sondern, was er siehet, still halten, auch, so er sonsten siehet oder höret, was es bey der Artillerie für Gebrechen habe, ist er schuldig dem commandirenden Officier in Geheim solches zu melden, damit der Feind sie nicht erfahre; wer dawider handelt, soll nach Beschaffenheit der Umbständen gestrafft werden.

Articulus XXX.

Wan einem Büchsen-Meister, oder, nach Gestalt der Sachen, einem Handlanger, ein Canon anvertrauet wird, soll er dasselbige sambt Zugehör fleißig, und wie sein eigen Leben in Acht nehmen, nichts davon rauben, stehlen, verkauffen oder verschencken, welches nicht allein von denen Canons, sondern auch von Zeug-Häussern, Laboratoriis, Magazins, und übrigen Vorraths-Gelegenheiten wohl verstanden

ſtanden werden ſoll; welcher hierinnen im mindeſten wird betretten werden, ſoll am Leib oder Leben geſtrafft werden.

Articulus XXXI.

Letzlichen ſoll ein jeder Artilleriſt biß auf den geringſten Handlanger, vor andern der Gottesfurcht, Ernſthafftigkeit und Beſcheidenheit gegen jederman, anbey eines redlichen und aufrichtigen Lebens und Wandels ſich befleiſſigen, behutſam leben, alle böſe Laſter meyden und fliehen, und allen Chur-Pfältziſchen Kriegs-Articuls von der Soldateſca, welche nur auf die Artilleriſten appliciret werden können, wie auch dem Duell- forth übrigen Edicten und Mandaten ſich gemäß betragen, und zwaren bey Vermeydung derer darinnen gegen die Ubertrettere benenten Straffen: Dahero ſollen ſo wohl dieſe Articul monathlich, als auch obermeldte Kriegs-Articul, wenigſtens alle Quartal bey einer jeden Artillerie-Compagnie zu eines jeden Wiſſenſchafft und Warnung vor denen darinnen bedroheten ſchweren Straffen, vorgeleſen und bekant gemacht werden.

FORMULARE,

Wornach die Artillerie-Ober-Officiers in Zukunfft verpflichtet werden ſollen.

Ihr ſollet Ihr zu dieſer Artillerie-Compagnie geſtellter Commendant und Obriſter N., und dabey ſtehender Hauptmann N., Lieutenant N., und Stuck-Juncker N., dem Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn

CARL

Carl Theodor, Pfaltz-Graffen bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatz-Meistern und Churfürsten, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Hertzogen, Fürsten zu Mörß, Marquisen zu Bergen op Zoom, Graffen zu Veldentz, Sponheim, der Marck und Ravenstein, ꝛc. ꝛc. treu und hold seyn, auch in alle Weege treu und redlich dienen, Dero Frommen und Nutzen bestermassen beförderen, gegen die commandirende Generalität und anderen vorgesetzten Officiers allen gebührenden Respect und Gehorsam erweissen.

Zweytens die ihm anvertraute Stücke, Mörser, Ammunition, und was deme anklebet, in guter Aufsicht und fleißiger Acht haben, und damit daran kein Schaden oder Verwahrlosung geschehen möge, die unter ihnen stehende Artillerie-Bediente dazu alles Fleisses anhalten, so forth so wohl groß als kleine Stucke wohl kennen lernen, auch daßselbige wohl montirt, die dazu gehörige Requisiten zum Gebrauch vorhanden seyen, weniger nicht, wo dergleichen Mangel, das Stuck oder Mortier einen Fehler, insonderheit wo das Stuck nach dem Kern nicht wohl getheilet, und alß an der ein als anderen Seithen schwacher oder krummer befunden werden solte, den Fehler anzuzeigen, damit, wann dergleichen aus Noth gebrauchet werden müste, dem Unglück vorgebogen, und nöthige Mittel zur Hand genohmen werden könten.

Drittens mit Vorwissen und Bewilligung des Herren Gouverneuren oder Commendanten, das Zeughauß und die auf dem Wahl stehende Stücke öffters selbst visitiren, und die Mängel zur behöreuden Remedur anzeigen.

Vier-

Viertens, auf den Vorrath des Pulvers gute Obsorg tragen, damit es wohl conſerviret, und bey bequemer Zeit gedörret werde, auch davon von Zeit zu Zeit die Prob nehmen, und die Beſchaffenheit berichten.

Fünfftens alle Feuerwercker wenigſtens in denen Sommer-Monathen mit denen Mortiers und anderen Sachen, auch die Canoniers mit Richtung der Stucken ſo wohl auf dem Wall, als ſonſten, nach denen bereits insbeſondere, von des commandirenden Herrn Generaliſſimi Printzens Friederichs zu Pfaltz-Zweybrücken Durchläucht, erlaſſenen Ordres, anweiſen: Und damit

Sechſtens ein jeder Canonier und Feuerwercker die Krafft und Stärcke des Pulvers jederzeit wiſſen, und ſeine Canons oder Mortiers in die Ladung wohl richten, und das Ziel erreichen möge, daran ſeyn, daß ein jeder Feuerwercker eine kleine Hand-Prob, nebſt übrigen nöthigen Inſtrumenten, zur Hand habe, umb das Pulver und Kugel, ſo ſehr koſtbahr, nicht umbſonſt und unfruchtbar verſchoſſen, ſonderen dieſes Weeſen nach ſeinen Regulen beſorget werde.

Siebendens ſollen die Leuthe über alle Begebenheiten, ſo zur Artillerie und Feuerwerck einſchlagen, nach denen Principiis und Regulen examiniret, ſonderbahr aber was zur Grund-Regul, nach Proportion des Vorraths-Zeugs dienen mögte, des Ends die, von Hochgedachtem des Herrn commandirenden Generaliſſimi Hochfürſtl. Durchläucht ertheilte Ordres genaueſt befolget werden, und dahe

Achtens in dem Büchſenmeiſters-Artillerie-Brieff überhaupt gute Sachen vorgeſchrieben, alſo ein jeder Officier ſich darnach achten, und ſeine Untergebene dazu mit Ernſt anhalten ſolle, Schließlichen und

Neuntens, ſolle der Commendant, und übrige Officiers dieſer Compagnie darauf bedacht ſeyn, bey allenfallſiger Vermehrung der Mannſchafft, auch bey Abgang ein oder des anderen, keine andere, als redliche, ernſt- und hertzhaffte ohnverheyrathete Leuthe, ſo ihrer Profeſſion nach mit Circul und Maß-Staab umbgehen, auch des Schreibens und Rechnens erfahren, und die Artillerie-Kunſt wohl lernen können, ausſuchen, welche er des commandirenden Herren Generaliſſimi Hochfürſtl. Durchläucht vorſchlagen, und nach deſſen Approbation zur Verpflichtung præſentiren, und dieſemnechſt zur Lehr verordneter maſſen anweiſen, mithin aus denen geſchickten Handlangeren die Büchſen-Meiſters ſtelle, und aus denen gleichmäßig geſchickteſten und meritirteſten, Büchſenmeiſtere-Corporals, und die abgehende Feuerwerckers-Vacaturen, und zwaren alles nach vorhero beſchehenen Propoſition, und umbſtändlichen Bericht, auch darüber erfolgter Approbation, wie bereits deutlich befohlen worden, ohne einige Neben-Abſicht, erſetzen, inſonderheit aber keine ohne Verbrechen und vorherige Rechtliche Erkantnuß von der Compagnie ohne Anfrag, und darauf von mehr Hochgedachten erfolgter Reſolution abdancken, und beabſcheiden, ſonderen vielmehr bedacht ſeyn, daß die Leuthe, abſonderlich diejenige, ſo ſich in der Artillerie-Kunſt geſchickt machen, wohl beybehalten, und auf deren Avancement gedacht, und Sorge getragen werde:

Stabung.

Daß dieſes alles, was nur deutlich vorgeleſen worden, und ich wohl verſtanden habe, genaueſt erfüllen, und nachkommen werde, ſolches gelobe und verſpreche ich, ſo wahr mir GOtt helffe, und ſein heiliges Evangelium, durch JEſum Chriſtum unſeren Herren und Seeligmacheren, Amen.

Regi-

Register
über der Artillerie Articuls-Brieff.

	Pag.
ART. 1.	36
= 2. 3. und 4.	37
= 5. 6. und 7.	38
= 8. und 9.	39
= 10. 11. und 12.	40
= 13. 14. 15. und 16.	41
= 17. und 18.	42
= 19. 20. und 21.	43
= 22. 23. 24. und 25.	44
= 26. und 27.	45
= 28. 29. und 30.	46
= 31.	47
Formulare, wornach die Artillerie-Officier zu verpflichten	47

Digitized by Google

Chur-Pfältzisches DUELL-EDICT.

VOn GOttes Gnaden Wir Carl Theodor, Pfaltz-Graff bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Schatz-Meister und Churfürst, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Hertzogen, Fürsten zu Mörß, Marquis zu Bergen op Zoom, Grafen zu Veldentz, Sponheim, der Marck und Ravenspurg, Herrn zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

ENtbieten allen und jeden Unseren von Ritterschafft, Ambt-Leuthen, Ambts-Verwaltern, Kriegs-Generalen, Ober- und Unter-Officierern, Vögten, Richteren, Dingeren, Schultheissen, Rhent-Meistern, Burggraffen, Bürger-Meistern, Richtern und Räthen in den Städten, Gerichtschreibern, und in gemein allen Unseren getreuen Civil- und Militair-Unterthanen Unseren Chur-forth übriger Fürstenthum und Landen, so dann auch allen Frembden und Ausländischen, welche in gedachten Unseren Chur- und übrigen Fürstenthumb- und Landen ab- und zureisen, ihren Handel und Gewerb treiben, und sonsten sich darinnen auffhalten, Unsere Churfürstliche Gnade: Und fügen ihnen und jedermänniglichen hiemit zu wissen, daß Wir

mit

mit sonderbahrer Befremdung und mit ungnädigstem Miß-
fallen bißhero vernehmen müssen, daß obwohl in allen so
Geist- als Weltlichen Rechten, auch des Heil. Röm. Reichs
Constitutionen und Edicten heylsamlich und wohl versehen,
daß ein jeder sich mit dem ordentlichen Weeg Rechtens ver-
gnügen lassen, und keiner zu eygenmächtiger Thathand-
lung mit Worten oder Wercken greiffen, viel weniger sich
dem hochschädlichen duelliren, Balgen und Kugel-wechse-
len unternehmen, sondern vielmehr in Fried und Einigkeit
leben, und der Beleydigter bey der ordentlicher Obrigkeit
sich angeben, und der rechtlicher Aussprach abwarten sol-
le, sich dannoch unrühige, friedhässig- und muthwillige
Leuthe befunden, welche allenthalben wohin sie kommen,
und bey Gastmahlen, Spielen und andern freundlichen
Zusammenkombsten, oder sonsten sich einfinden und con-
versiren, allerhand unverantwortliche Thathandlungen mit
Worten und Wercken anzurichten, zu schlagen und zu fech-
ten Ursach suchen, und die gantze Gesellschafft mit ihrem
Gezanck, Hader und Ausforderen zu ärgeren und zu bemu-
ruhigen, ja auch aus unser Lands-Fürstlicher Bottmäsig-
keit auf andere benachbarte Gräntzen zu citiren, und alda
zu duelliren, auch andere zu Seconden und Cartell-Trägeren
zu ersuchen, und deren Beyhülff sich zubedienen unterste-
hen dörffen; Wann aber uns von hoher Lands-Fürstlicher
Obrigkeit wegen gebühren will, mit allen Fleiß und Ernst
daran zu seyn, daß solches höchst-ärgerlichs, und GOttes
Zorn erweckendes, und zu Verlust der zeitlicher und ewi-
ger Wohlfahrth zielendes Verfahren mit allen Fleiß und
Ernst verhütet, und aller Vorwandt, Anlaß und Ursach
zu dergleichen Excessen benommen werde; So lassen Wir

zwarn es bey dem jenigen was dieserthalben auf dem Reichs-tag zu Regenspurg am 19. Septemb. 1668. resolvirt, und von Ihrer Römisch-Kayserl. Majestät allergnädigst verordnet und publicirt, allerdings bewenden, damit aber auch in Unsern Churfürstenthumen und Landen sich keiner mit der Unwissenheit dieses Reichs-Concluſi und Kayserlichen allergnädigsten Verbotts zu entschuldigen habe.

I.

So wollen Wir insgemein durch dieses Unser Churfürstliches Edict und absonderliche gnädigste Verordnung alle eigenthätige Ein- und Uberfälle, Rumor und Rauffhändel, Balgereyen, und Schlägereyen, alle Ausforderungen, Duella, verdächtige und unzulässige Rencontres, Zuschickungen den Cartellen, und insgemein allen Frevel und Gewalt, daraus nicht allein gefährliche Leibs-Verwundung und Beschädigung, sondern auch offtmahls vorsetzliche Todschläge und Verlust der ewigen Seeligkeit erfolgen, ernstlich und bey Leib und Lebens Straff verbotten haben.

II.

Damit aber auch zum Andern ein jeder wissen möge, wie und welcher Gestalt, dergleichen Frevel, und vorfallende verbottene Händel, Secundum Qualitatem & circumstantias Delictorum, in Unserem Churfürstenthumb und Landen, ohne einiges Absehen und Standes der Persohn, vor das künfftige auf das härteste und ohne alles Nachsehen abgestrafft werden sollen; So haben Wir darüber folgende ewige Verfassung und Reglement zu machen und publiciren zu lassen

nöthig

nöthig erachtet, Wir verbiethen solchem nach aus höchster Churfürstlicher Macht gantz ernstlich, und wollen, daß niemand von Unsern Unterthanen und Lands-Eingesessenen, oder andern, so sich in Unserm Gebieth aufhalten und passiren werden, wes Stands oder Würden die auch seyn möchten, den andern mit Worten oder Wercken, oder auch schimpflichen Gebärden und Minen beleydigen und angreiffen, noch denselben in Gesellschafften oder sonsten mit groben Scherts- und anzepfflichen Reden antasten und verunehren, sondern daß ein jeder mit seinem Nechsten überall freundlich und friedlich umgehen, einer dem andern den schuldigen Respect, so ihme wegen seines Stands oder Ambts gebührt ohne Abbruch leisten, derjenige aber, so einiger Gestalt injuriiret, beleydiget, oder beschimpffet werden möchte, sich alsobald zu seiner behörlicher Civil- oder Militair-Obrigkeit verfügen, und seine Klag kürtzlich vorbringen, keineswegs aber sich selbsten recht sprechen, noch zu dem Uns von GOtt anvertrauten Recht-Schwerdt greiffen, sondern von seiner vorgestelter Lands-Obrigkeit zu Rettung seiner Ehren, guten Nahmen und Leumuths alle zureichende satisfaction zu gewarthen haben solle, welches Anbringen dann wir vor kein Ansehen einiger Kleinmütigkeit oder Mangel der Courage, sondern vielmehr vor einen Effect des Uns schuldigen Gehorsams, und als ein Devoir eines rechtglaubigen Christen, und als ein Zeichen der wahren Ehr und Großmüthigkeit æstimiren und loben werden, mit dem fernern Anhang, daß keine injurien mit Worten oder Wercken, und wie und welchergestalt selbige auch inligirt und vorgenommen seyn möchten, die Ehr und Reparation des Beleydigten und Injuriirten einiger gestalt lædiren

und

und vergeringeren, ſondern allein den Offendenten oder Injurianten ſtraffbahr und criminal machen, auch derjenig ſo den Beleydigten oder Injuriato in ſeinem An- oder Abweſen dieſerthalben einigen Verweiß oder Reproche geben, und von demſelben darüber verächtlich reden würde, auf ſolche Art und Weiſe, als wan er die Injurien ſelbſten gethan und verübet, nach Inhalt dieſes unſers Edicts geſtrafft und angeſehen werden ſolle: Wobey wir jedoch alle Verläumbdere, Injurianten und muthwillige Delinquenten, vornemblich aber diejenige, ſo ihren Nechſten mit würcklicher Handanlegung zu offendiren und zu beleydigen ſuchen werden, gewarnet haben wollen, daß weilen von GOtt und der Natur einem jeden Menſchen die abgenötigte und unvermeidtliche Defenſion und Rettung ſeines Lebens, Geſundheit und Gliedern, wie auch Abwendung der andröhender Schlägen, und dergleichen real Injurien erlaubet iſt, daß wir durch dieſes Unſers Edict den Beleydigten oder Beſchädigten die in allen natürlichen und Völcker-Rechten zugelaſſene Noth-Wehr, ſervato tamen moderamine inculpatæ tutelæ nicht abzuſchneiden, noch zu verbietheu gemeint ſeyen.

III.

Wofern aber zum dritten jemand dieſem unangeſehen zur eygenthätiger Ehrenrettung und privat unzuläſſiger Andung ſchreiten, und ſich zum Duelliren und Balgen einlaſſen, oder auch durch ein Cartel oder Seconden zum Duell ausfordern würde, obgleich hernach kein würckliches Duellum erfolgen ſolte, ſo ſolle doch ein ſolcher Freveler und Mißthäter der Unſerem hohen Reſpect und tragendem Lands-Fürſtlichen Ambt einzugreiffen und zu violiren nicht geſcheuet,

ſcheuet, aller ſeiner Chargen und Bedienungen, wan er deren hätte, immerhin verlüſtig ſeyn, auch geſtalten Sachen nach entweder mit einer anſehnlicher Geld-Buß, oder ſonſten mit harter Gefängnuß beſtrafft, diejenige Provocanten aber ſo mit keinen Dienſten verſehen, zu dreyjähriger Gefängnuß condemnirt, und des Genuſſes ihrer Haab und Güter zu Unſer freyer Diſpoſition gäntzlich privirt; Die jenige Provocanten aber ſo mit keinen Mittelen verſehen, zu Sechs-jähriger Veſtungs-Arbeit verdammet, und dabey denſelben wegen des empfangenen Schimpffs, oder ihnen angethaner Beleydigung keine ſatisfaction verſtattet, ſondern ſolchen Schimpff und Schmach auf ſich ewiglich zutragen hinverwieſen werden.

IV.

Es ſolle auch zum vierdten der Provocirte oder Ausgeforderte ſich keineswegs gelüſten laſſen das Duell anzunehmen, vielweniger auf dem darzu beſtimbten Platz zuerſcheinen, ſondern er ſolle vielmehr ſchuldig ſeyn gleich nach empfangenem Cartell, oder mündlicher Ausforderung ſolches Uns und Unſerer Regierung, oder auch denen ihme vorgeſtelten hohen Officiers, ſo fern er Militair ſeyn würde, ſonſten aber Unſern Beambten und Magiſtrat in den Städten anzukündigen, um ſich bey denſelben Beſcheidts zu erhohlen, welche dan auf erlangte Nachricht den Duellanten, oder ihren Secondanten ſolches bey Verluſt Leib und Lebens nicht allein zu verbieten, ſondern auch ſolches ſtraffbahres Verfahren und Vorhaben durch würckliche Arreſtir- und Verhafftung ihrer Perſohnen, unerachtet ſie ihrer Juriſdiction nicht unterworffen, oder ſonſten durch andere

Mittel und Weeg zu verhindern, ud dabey auch nach Beſchaffenheit und Unterſuchung der Sachen dem Ausgeforderten und Beleydigten ein zureichende und billigmäſſige satisfaction zu verſchaffen: Solte aber jemand mit Hindtanſetzung dieſes Unſers Verbots Uns oder der ihme vorgeſtelten Obrigkeit von dem ihme zugeſandten Cartel keine Nachricht geben, ſondern ſolches verſchweigen, oder gar dem Ausfordern deferiren, und das Cartel annehmen, oder auch ſich mündt- und ſchrifftlich dem Provocanten zu folgen verſprechen und verbinden, auff deſignirtes Orth und Zeit zu erſcheinen, es comparire ſolcher Provocatus hernacher alsdan oder nicht, ſo ſoll derſelbe nichts deſto weniger ohne einige Gnad mit ſolchen Straffen, wie vorhin von den Provocanten vermeldet, belegt und angeſehen werden; Da aber der Provocatus dem Provocanten mit verbal- und real-injurien zu einigen Offens oder Unwillen Urſach und Anlaß gegeben, ſo hat zwarn der Provocans ſich alsdan der ihme etwan gebührender Satisfaction, wie vorgemelt, verlüſtig gemacht; Er ſoll aber in ſolchem Fall da er die Provocation angenohmen, noch harter geſtraffet, und die Zeit der Gefängnuß ſambt der Geld-Buß noch weiter extendirt werden, mit dem ferneren Anhang, daß im Fall der Provocans nicht Unſer, ſondern anderwerther Jurisdiction unterworffen, daß alsdan Wir, auff vorgehende des Provocati gezimmende Notification, Uns ſeiner nachtrücklich annehmen, und durch behörige Mittel beförderen wollen, damit demſelben die verlangte Satisfaction verſtattet werde.

V.

Damit aber auch zum Fünfften ein jeder wiſſen möge, wie und welcher geſtalt, denen an ihren Ehren und Perſohnen

nen verletzten oder lædirten, die gebührende Satisfaction von Uns, oder Unsern Beambten verschaffet werden soll; Als setzen, ordnen, und wollen Wir, daß alle Injurien, so mit Schimpff- und Scheltworten, oder mit verächtlichen Minen und Gebärden begangen werden, nach Ertrag und Umbständen der Sachen entweder durch mündliche oder schrifftliche Abbitt, auch so gar pro qualitate delicti durch einen öffentlichen gerichtlichen Wiederruff, oder Entsetzung der habender Bedienung, Geld-Buß, Gefängnuß, auch wohl gar mit Lands-Verweisung und Verbietung des Degens, wan er ein Ritterbürtiger oder Officier seyn solte, bestrafft werden solle. So aber jemand den andern mit der Hand oder Stock zu schlagen bedröhet, oder einer des andern Knecht und Dienere mit Stockschlägen und Prügelen tractiret, so soll derselbe ein Jahr lang im Gefängnuß sitzen; und eher nicht dimittirt werden, biß er dem Beleydigten eine öffentliche Abbitt gethan, und dabeneben eine Geld-Buß nach Ertrag der Umständen und seines Vermögens abgestattet haben wird; Dafern es aber zur würcklicher Handanlegung und groben Real-Injurien, als in specie Handschlagen und Maulschellen, nach dem Kopff werffen, und dergleichen gerathen solte, da wird der Unterscheid gemacht, ob der Beleydigte vorhin einige Anlaß mit Scheltworten, Lügenheissen, oder dergleichen darzu gegeben, und darauff die Ohrfeigen und Handschläge in calore rixæ erfolgt, welchen Falß der jenige, so zur Thätigkeit geschritten, zwey Jahr lang gefangen sitzen solle, wo aber keine Ursach vorhergangen, solle der jenige, so den Handschlag oder Kopffwerffen gethan, drey Jahr lang gefängH 2 lich

lich eingezogen, und ſolche Straff keines wegs verringert noch verändert werden, es wäre dan, daß der Delinquent vor das letzte Jahr eine Geld-Straff, deren Satzung Wir Uns reſerviren, zu bezahlen ſich erklären wolte, dabey dan auch Unſer ausdrücklicher Will und Meinung iſt, daß ſolcher Delinquent vor der Incarceration ſchuldig ſeyn ſolle, ſich in Gegenwart einiger ſeines Stands zu Annehmung dergleichen Schläg und Injurien von dem Lædirten anzuerbieten, und dabeneben ſich ſchrifft- und mündlich zu erklären, daß er gantz unbeſonnener und unverantwortlicher Weiſe das Schlagen gethan, und bitten thäte, daß der Beleydigte ihme ſolches gütlich nachgeben, und was vorgangen in vergeß ſtellen möchte. Da es aber zum würcklichen Stockſchlägen oder Prügelen, nach vorherigen Hand- und Fauſtſchlägen, in calore rixæ gerathen ſolte, ſo ſolle derjenige, welcher die Stockſtreich darauf in continenti anbracht, zwey Jahr lang gefangen ſitzen, da aber jemand den andern auf ſolche Weiſe ohne vorhin von andern geſchlagen zu ſeyn tractiren würde, alsdan ſolle der Delinquent oder Stockſchläger zu drey jähriger Gefängnuß condemnirt, und nicht eher, biß er den Beleydigten umb Verzeihung gebetten, loß gelaſſen werden: Da aber jemand einen andern boßhaffter und aufſetzlicher Weiſe gantz unverſehens und mit ſeinem Vortheil mit Prügelen zu überfallen und zu ſchlagen unterſtehen, ſolches Schlagen aber nicht hinterrücklich, ſondern von vorn geſchehen würde, ſolle der Angreiffer oder Injuriant zu zehen jähriger Gefängnuß condemnirt, ſonſten aber da der Anfall mit dem Stock hinterrücklich, es ſeye von einem allein, oder mit anderer Beyhülff unternohmen ſeyn ſolte, alsdan

ſolle

ſolle der Injuriant und Beleydiger auff Fünffzehn Jahr lang gefänglich geſetzt, ehe er aber dahin gebracht, dem Beleydigten knieend eine Abbitte zu thun, mit dem Anhang angehalten werden, daß er eben ſo viel Schläge als er demſelben gegeben, wieder zu empfangen gewertig ſeyn, oder ſonſten ihme zu dancken haben ſolte, wan er ihm ſelbige, da es in ſeiner Macht ſtünde, in der Güte nachgeben wolte, dabey dan auch ſolcher Delinquent und Injuriant, ſowohl die ſchrifft- als mündliche Erklärung thun ſolle, daß er ſolche Beleydigung unbeſonnener und brutaler Weiſe vorgenohmen, mit Bitt daß der Beleydigte ſolches vergeſſen, und er ein gleiches zu beliebiger Vergnügung annehmen wolle.

Indeme nun dasjenige, was alhie wegen Verbal-Injurien, und derenthalben præfigirter Satisfaction pro qualitate & circumſtantias Delictorum verordnet worden, vornemblich auf die von der Ritterſchafft, Stands-Perſohnen, Unſern Bedienten, auch Kriegs-Officiers und Soldaten zu verſtehen iſt, als laſſen Wir es ratione injuriarum, ſo zwiſchen Bürgerlichen, Handwercks, Bauren, und gemeinen Standsleuthen, fort allen denen, ſo vom Duelliren keine Profeſſion machen, bey den gemeinen beſchriebenen Rechten bewenden, und wollen, wan zwiſchen denſelben Injuri-Sachen vorfallen, daß ſolche Actiones bey den ordentlichen Gerichtern vorgenommen, und alda vermög der, in den Rechten angeſetzten Straffen, ſollen erörtert und abgethan werden.

VI.

Ob nun wohl zum Sechſten Wir gnädigſt darfür halten, daß durch dieſe Unſere wohlmeynende Verordnung und

gethane Vorsorg der lædirten und injuriirten Ehren und Reputation, gnugsamb præcavirt seyn werde; Weilen sich doch zutragen könte, daß jemand wider dieses Unser ernsthafftes Edict zu Verachtung Unsers tragenden Hohen Lands-Fürst-Obrigkeitlichen Ambts, auch mit Hindansetzung seiner eygener zeitlicher und ewiger Wohlfahrt sich in ein Duell einzulassen, und die habende Streitigkeiten, und vermeintlich lædirte Ehren mit dem Degen oder Pistolen, es seye zu Pferdt oder zu Fuß anmäßlich auszuführen und zu revangiren unterstehen möchte; So ist Unser ausdrücklicher Will und Meinung, daß, wan schon auch in den vorgenohmenen Duellen keiner todt bleiben, noch verwundet, dannoch alle würckliche Duellanten, wes Stands, Herkommens oder Würden sie immer seyn möchten, ohne einiges Absehen der Personen durch einen summarischen Process ohne einige Weitläuffigkeit zum Todt verurtheilt, und solche Urtheil wan es einer von der Ritterschafft oder Hoher Officier, mit dem Schwerdt, sonsten aber bey allen andern Unadelichen mit dem Strang vom Leben zum Todt exequirt werden solle. Solte aber jemand von solchen boßhafften Duellanten auf dem Platz bleiben, oder durch den empfangenen tödtlichen Schuß, Hieb, oder Stich sein Leben verlieren, so solle der Cörper des Entleibten, wan er einer von der Ritterschafft, oder ein vornehmer Civil- oder Militair-Bedienter, entweder in loco delicti, oder sonsten an einen andern unehrlichen Orth durch die Wasenmeister eingescharret, wan es aber keiner vom Adel, andern zum Scheu und Exempel auffgehangen werden, der beyder Duellanten Güter aber, sie seyen Gereid oder Ungereid, Feudal oder Allodial sollen ohn Unterscheidt, und ohne einiges

Absehen

Abſehen der Perſohnen Uns heimbfallen und confiſcirt werden, jedoch, daß der Delinquenten Frauen oder Kinder, wan ſie dieſelbe zu Antrettung des Duells vorhin nicht animirt noch angereitzet, und zu ſolchem unglücklichen Zufall keine Urſach noch Anlaß gegeben haben, der bloß allein nach Unſerem gnädigſtem Belieben zu determiniren ſtehender mäßiger Lebens-Unterhalt aus ſolchen Güteren verſtattet, und der Frauen, was ſie eygenthumblich in die Ehe gebracht gelaſſen werde. Diejenige Frau aber welche ihren Mann, und die Eltern welche ihre Kinder, ſo lang ſie in ihrer Gewalt ſtehen, zu dergleichen Duellen animiren, oder wan ſie Wiſſenſchafft davon haben, ſolches nicht alſobald denunciiren, oder möglichſt verhüten, ſollen nach Ertrag und Befindung der Sachen Zuſtands mit einer nahmhaffter und empfindlicher Straff, es ſeye Confiſcation eines Theils ihrer Güter, oder auch Gefängnuß, Geblüts, oder ſonſten nach Richterlicher Erkantnuß angeſehen und belegt werden: Derjenige aber, ſo ſeinen Opponenten in dem concertirten Duell entleibet, und ſeine Händ mit deſſen Blut gegen GOttes Gebott und alle rechtliche Verordnungen gantz unverantwortlich beſudelt, ſolle, wofern es einer von der Ritterſchafft, Ober-Officier oder ſonſten honeſtioris conditionis, vor erſt aller ſeiner Chargen und Ehren-Aembter, ſo er bey uns bedienen möchte, ipſo facto verlüſtig ſeyn, und ihme darauf ſo bald er ergriffen, der Proceſs ſummariè gemacht, der Degen zerbrochen, und er ſelbſten durch das Schwerdt vom Leben zum Todt gebracht, und ſein Cörper auf den Gericht-Platz begraben werden; Im Fall aber der Delinquent von geringer Condition ſeyn würde, ſo ſoll Er

zum

zum Galgen condemnirt, und das Urtheil unversaumt exequirt, der Cörper aber nicht abgenommen, sondern biß daran er abfallen wird, daran gelassen werden; Würde aber auch das Duelliren so unglückselig ausschlagen, daß die Duellanten beyderseits auff der Wahlstatt erlegt, und das Leben verlieren solten, so sollen derselben Leiber, wan sie von der Ritterschafft oder sonsten Ober-Officier und hohe Bedienten, an einen unehrlichen Orth von dem Scharff-Richter oder Wasenmeister begraben, wofern sie aber nicht vom Adel oder geringer Condition, selbige durch den Scharff-Richter aufgenommen, und an den Galgen gehenckt, in alle Wege aber deren allige so Feudal als Allodial, Gereidt- und Ungereide Güter Uns heimbfallen und confiscirt werden.

VII.

Solte aber zum Siebenden jemand von Unsern Unterthanen oder Lands-Eingesessenen, wes Stands oder Wesens er immer seyn möchte, sich ausser Unser Hoher Lands-Fürstlichen Bottmäßigkeit in ein frembdes Gebieth zu Ausführung der Duellen begeben, oder solches anderwerths in der That werckstellig machen, er seye in anderwertigen Diensten begriffen oder nicht, der oder diejenige sollen nichts desto weniger wegen freventlicher Ubertrettung dieses Unsers Verbotts, und Verachtung Unser Hoher Authorität mit gleicher Straff, als wan das Duell in Unserem Territorio vorgangen, und die Thäter in Unseren würcklichen Diensten begriffen, mit gleicher Straffe wie oben gemeldt unnachläßiglich, auch mit Confiscation aller Güter wie oben ange-

angezogen, in omnibus ac ſingulis geſtrafft werden. Solten aber dergleichen Duellanten nach verrichteter That flüchtigen Fuß ſetzen und auſſer Unſerem Lands-Fürſtlichem Gebieth verbleiben, und nach wiederholter dreymahliger Einladung nicht erſcheinen, noch ſich ſiſtiren, ſo ſolle nichts deſto weniger die Execution der verwürckten Straff durch den Scharff-Richter vollentzogen, und nach Ertrag der Miſſethat auf ſolche Weiß, als wan ſie ſelbſten gegenwärtig, auch mit der Confiſcation, wie oben gemelt, absque remiſſione verfahren werden.

Dabey dann Wir auch ferner verordnen, daß alle diejenige, ſo nach vollbrachten Duellen ſich mit der Flucht ſalviren, ihre Güter ſo Gereid als Ungereidt, Feudal und Allodial verliehren und Uns heimfallen, jedoch, daß den unſchuldigen Frauen und Kindern, falls deren vor begangener That-Handelung geweſen, die mäſſige, nach Unſerem Gnädigſten Belieben zu determiniren ſtehende Lebens-Mittelen, wie obgemelt nicht benohmen, ſondern daraus entrichtet werden, ihre Nahmen und Bildnuſſen aber ſollen an den Galgen geſchlagen, und die wegen der Duellen verordnete Straffen in ihrem Bildnuß durch den Scharff-Richter am Pranger exequirt, die jenige auch, ſo dieſelbe wiſſentlich auffnehmen, beherbergen, oder ſonſten zu ihrer Evaſion behülfflich ſeyen, ſollen mit Leib und Lebens-Straff ohne einige Gnad angeſehen werden.

VIII.

Zu welchem End dann zum Achten ferner Gnädigſt verordnen und wollen, daß alle Seconden, Beyhülffer und

Cartel-Träger, auch die jenige, so mit Rath und That die Duellen befördern und concertiren helffen, oder sich als Unterhändlere und Mittels-Personen gebrauchen lassen, gleich denen Duellanten und Provocanten selbst, es erfolge ein Duell oder nicht, unnachläßig gestrafft werden sollen; Dafern aber des Provocanten Dienere und Domestiquen, aus dessen Befelch, sich wissentlich zum Cartel-tragen gebrauchen liessen, oder die mündliche Ausforderung thäten, oder auch das Gewehr nach dem Platz trügen, selbige sollen nach Ertrag ihres Verbrechens zu Zwey oder Dreyjährigem Vestungs-Bau verdammet werden.

IX.

Hingegen aber und zum Neunten ist Unser austrücklicher Will und Meynung, daß alle Unsere Lands-Eingesessene und Unterthanen, so balden sie von dergleichen Duellen und Händelen etwas erfahren und vernehmen werden, solches Uns oder Unserer Regierung, auff dem Land aber Unsern Beambten und Ober-Officiers bey Vermeidung Unser höchster Ungnad und einer Straff von tausend Gold-Gulden, in welche sie ipso facto erfallen, und ungesaumt exequirt werden sollen, alsobald anzeigen, welche alsdan die Streitigkeiten unversaumbt untersuchen, und nach der Billigkeit und mit Vorbehalt Unsers Fiscalischen Interesse vergleichen, oder nach den Rechten darinnen verfahren, inzwischen aber die streitige Partheyen biß zu Austrag der Sachen in Arrest nehmen lassen sollen; Gleich dann auch wann bey dem Karten- und Brett-Spielen, oder sonsten bey ehrlichen Compagnien bey dem Trunck oder sonsten ungeziemende

ziemende Bezeigungen vorgehen, forth durch Stich-Reden, Minen, und dergleichen einige Streitigkeiten oder Wort-Wechſelungen vorfallen möchten, Diejenige ſo gegenwärtig und ſolches vermerckt, geſehen, oder von der Sachen Verlauff einige Wiſſenſchafft hätten, die Streitende alſobald zur Gütlichkeit ermahnen, und von Unſertwegen zu Hinlegung des ſtreitigen Puncts zu Ob-Männer und Deciſeurs hiemit verordnet, und beyde ſteeitende Theil nach deren Ausſprach ſich zurichten ſchuldig, ſonſten aber dieſelbe von Unſertwegen den ſtreitenden den Arreſt anzukündigen bemächtiget ſeyn, Sonſten aber, da ſolches nicht erfolgen, und die Sach zu einiger Weiterung gerathen würde, dieſe dafür ohnnachläßlich gleich den Thätern ſelbſten in omnibus & ſingulis ſine ulla reſervatione angeſehen und geſtrafft werden ſollen.

Da auch jemand von dem vorhabenden Duell einige Wiſſenſchafft hätte, und ſolches Uns oder Unſern Beambten und Ober-Officiers bey Zeiten denunciiren würden, ſelbigen ſollen eine gewiſſe und unfehlbahre Recompens von Uns aus der ſchuldigen Verbrechern und Ubertrettern Gütern oder Mittelen würcklich verſchafft und mitgetheilt werden, diejenige aber, welche ſich bey den Duellen oder Rencontres umb ſelbige zuzuſehen expreſsè einfinden, und nicht gefliſſen ſeyn ſolches Balgen und Duelliren auff alle mögliche Weiſe und Wege zu verhüten, ſelbige ſollen ein vor allmahl aller ihrer Chargen entſetzt, und deren inskünfftig mehr nicht fähig, auch der Halbſcheid ihrer Güter verlüſtig ſeyn.

X.

Nachdem es auch zum Zehnten ſich mehrmahlen zutraget, daß unter dem Prætext einiger ſimulirter Recontres ordentliche Duellen wollen bemäntelt und angeſtellt werden, So ſeyn Wir zwar wie vorhin gemeldt, nicht gemeint jemanden die unvermeidliche Defenſion ſeines Lebens und ſeiner Gliedern, oder die natürliche in den Völcker-Rechten zugelaſſene Gegenwehr nach Beſchaffenheit der Umbſtänden & ſecundum regulas moderaminis inculpatæ tutelæ abzuſchneiden noch zu verbieten; Es ſey aber Unſer ausdrücklicher Befehl und Meynung, daß alle diejenige, ſo dergleichen vorgebene Rencontre gehabt, auf das ſcharffeſte, und da nöthig äydlich ſollen examinirt, und die Sach alſo unterſucht werden, ob nicht vorhin dieſelbe zu Ausführung ihrer gehabter Streitigkeiten ſich mündlich, oder durch Schreiben, heimliche Cartel-Trägern, Dienere oder ſonſten zu ſolchem Rencontre veranlaſſet, und darzu Mittel und Wege an die Hand geben, dabey dan vornehmlich zu beobachten und zu examiniren, ob ſolche Rencontre auff den erſten und überfallenden Eyffer, welchem kein Widerſtand zuthun, nicht aber wiſſentlich und zu eluſion dieſes Unſers heylſamen Edicti vorgenommen wäre: Solte ſich nun hierunter einiger Betrug und Vorſätzlichkeit erfinden, alsdann ſollen die Verbrecher als ex duplici capite rei gleich denen Duellanten mit Leib und Lebens-Straff, auch Confiſcation und Einziehung aller ihrer Güter angeſehen werden.

Da es aber nach reiffer Erwegung der Sachen Umbſtänden dargethan und vermuthet werden könte, daß es kein

kein Duell, ſondern ein unvermutheter Uberfall und rechter Rencontre geweſen: So hat zwarn die in dieſem Edict verordnete ordentliche Straff der Duellanten in ſo weit keine Platz, es ſollen aber nichts deſto weniger die Urhebere und Anfängere des Streits andern zum Exempel abgeſtrafft, diejenige aber, welche die rechte Nothwehr dabey überſchreiten, vornehmlich aber wann jemand ſein Leben einbüſſen würde, nach Arth der Exceſſen und Umbſtänden der Sachen, gebührends beſtraffet, und den Rechten gemäß in der Sachen verfahren, und das vergoſſene Menſchen-Blut vindiciret werden.

XI.

Und ob zwarn zum XI. dergleichen traurige Zufäll zum öfftern mit dem Laſter der Trunckenheit wollen entſchuldiget werden, die Rechten aber und Reichs-Conſtitutionen ſambt der Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung in dieſem Fall heilſamlich verordnen, daß die Mißthaten und Exceſſen, ſo durch Trunckenheit begangen werden, ob duplicitatem delicti ſchärffer dann andere zu beſtraffen ſeyn; So laſſen Wir es zwarn bey ſolchen Verordnungen Gnädigſt bewenden, und wollen dießfalls Unſere Civil- und Kriegs-Bediente, und insgemein alle Unſere Unterthanen, Inſonderheit aber diejenige, ſo den Trunck nicht vertragen können, und wann ſie damit überladen, zu Querellen und Zanckereyen geneigt ſeyn, hiemit ernſtlich erinnert und ermahnet haben, daß ſie ſich dieſes übel anſtehenden Laſters, dadurch die Vernunfft und Sinnen beraubet, und die Geſundheit ja auch Leib und Seel verſchertzet wird, ſich ſorgfältig enthalten,

halten, und umb deſto mehr hüten ſollen, daß die jenige, ſo in Trunckenheit verbottene Händel, Duellen und Balgereyen begehen, daraus einige Todtſchläge oder Verwundungen erfolgen ſolten, keiner Linderung noch Mitigation der verordneter Straffen zu gewarten haben ſollen.

Solte doch jemand unverſehener und zufälliger Weiſe, auch wohl gar wider ſeinen Vorſatz und Willen in Trunckenheit gerathen, ſonſten aber darzu nicht geneigt, ſondern vielmehr eines ſtillen und ehrbahren Handels und Wandels ſeyn, auch vorhin mit dem Beleydigten keine Feindſchafft gehabt haben, ſo kan zwarn auch in dieſem Fall der Delinquent nicht von aller Straff befreyet werden, weilen jedoch bey ſolcher Begebenheit einige Mitigation und Gnade verſtattet werden mag: Als behalten Wir Uns bevor ſolche nach Beſchaffenheit der Umbſtänden zu ertheilen, und nach Befinden darüber Gnädigſt zu verordnen.

XII.

Und damit auch zum zwölfften dieſes Unſer Edict zu ſeiner gebührender Execution gerathen, und vors künfftig ſeines Innhalts vollenzogen werden möge. So iſt Unſer Gnädigſter Befelch und Will, daß die Erkantnuß und Cognition in dergleichen vorfallenden Ehren- und Duell-Sachen, wann die ſtreittende Theile allerſeiths Civil-Perſohnen ſeyn, vor niemand anders, als Unſere Regierung, welche darin mit Abſchneidung aller Weitläufftigkeit nicht in Manier eines förmlichen Proceſſus, ſondern ſummarie zu verfahren gehören, jedoch ſolle der Angriff und die Arreſtirung deren, ſo wider dieſes Edict handlen, allen Unſern Beamb-

Beambten und Bedienten Unſer allinger Chur-Fürſtenthumber und Landen nicht erlaubet, ſondern auch hiemit befohlen ſeyn, und dafern jemand unter denſelben durch Nachläſſigkeit oder Connivenz den Thätern nicht nachtrachten, oder dieſelbe entkommn lieſſe, ſolle derſelb nach Ertrag der Umſtänden mit Entſetzung ſeines Dienſtes oder Chargen, Gefängnuß, Geldſtraff, oder ſonſten davor angeſehen werden. Die ergriffene und arreſtirte Perſohnen aber ſollen darauff zu fernerer Unſerer Verordnung ſeiner Behörde zugeſchickt und überantwortet werden.

Wann aber ſtreittende Theile der militariſcher Cognition unterworffen, ſo ſollen ſelbige auch forthin demittirt, und durch das Kriegs-Recht, jedoch mit austrücklicher Obſervirung gegenwärtiger Unſerer Gnädigſter Verordnung darüber erkandt, und was erkannt ante Publicationem cum rationibus decidendi zu dem en Chef commandirenden Generalen gebracht und darüber die Reſolution erwartet werden: Solten aber die Partheyen und Delinquenten theils Civil, und zum Theil Militair-Perſohnen ſeyn, und alſo ad diverſa Judicia gehören: So ſolle über das Verbrechen durch eine aus Civil- und Militair-Perſohnen zu beſetzenden Commiſſion nach Innhalt dieſes Edicts ohne Weitläufftigkeit ſummariſcher Weiß erkant und was alſo decidirt, ſeines Innhalts fürderlich exequirt werden.

Wegen des Angriffs aber hat es in allen Fällen bey dem jenigen ſein Verbleiben, was vorhin verordnet worden.

Mit der wiederhohlter Gnädigſter Erinnerung, daß Wir wegen deßjenigen, was in dieſem Unſerem Edict der

Straf-

Straffen halber verordnet, ſich keiner einiges Pardons oder Gnaden, ſub quocunque etiam prætextu, ſolle zuverlaſſen haben, ſondern Wir verbieten ausdrücklich, daß keiner, wes Stands er auch ſeye, ſich einiger Interceſſion oder Vorbitt, bey Vermeidung Unſerer Höchſter Ungnaden, anmaſſen und Unternehmen ſolle.

Damit auch endlich ſich niemand der Unwiſſenheit deſſen, was Wir ſo wohlbedächtlich und heylſamlich verordnet, zu entſchuldigen haben möge, So wollen Wir, daß dieſes Unſer Edict in Truck verfaſſet, und in Unſern Chur-Fürſtenthumb und Landen durch Unſere Beambte, Generals-Perſohnen bey der Militz, und aller Orthen reſpectivè publicirt, und auff allen Kirchen-Thüren und Pforten, Raths-Häuſern, und forth bey gemeinen Plätzen angeſchlagen, und die Exemplaria hin- und wieder ausgetheilet werden, auch ſich ein jeder darnach allerdings in ſchuldigſtem Gehorſamb richten ſolle: Zu Urkundt deſſen haben Wir ſelbiges eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Churfürſtlichen Geheimen Cantzley-Secret-Siegel bedrucken laſſen. Geſchehen und geben in Unſerer Reſidentz-Stadt Mannheim den 9ten April 1750.

Carl Theodor. L. S.

Vt. Marquis d'Itré.

Ad Mandatum Sereniſſimi Domini Electoris proprium.

von Klein.

Digitized by Google